

Das andere Register

Über die in diesem Werck befindliche Rechts=Anmer= kungen.

A.

Academien/ Mißbräuche und Laster derselben pag. 57
Ackerbau wer davon geschrieben 544. ist eine chrliche Handhierung ibid. 545. notwendig und nutzbar 545. in demselben wird durch des Befindes Nachlässigkeit viel verwahrloset 546. Instrumenta/ so zum Feld und Ackerbau gehörig/ sind mit sonderbaren Freyheiten versehen 556. nach der Erndte muß der Haus-Vatter die Pflüme umgestürzt lassen/ wann er keine Weide für seine Schafe hat 569
Ackerleute sind nicht zu verachten/ sondern vielmehr alles Lobs werth 546. sollen die Zeit den Acker zu bauen fleißig beobachten 67
Acker/wann die vorigen Besitzer zu ihrem eignen Vortheil dem Haus-Vatter hiervon mit Fleiß schlechte Nachricht gegeben/ so ist die Frage/ ob er sich nicht in diesem Fall an ihnen erholen könne 561. Ob derjenige/ welcher einen fremden Acker besäet/ die Früchte davon ohne Unterschied dem Eigenthums-Herrn überlassen müsse 577. 578. was nach den Sächsischen Rechten hierinnen üblich ibid.
Advocaten ziehen bißweilen Bewissenloser Weile die Processen auf/ oder begehren sonst listige Stücklein 142. wie ein Bewissenhafter soll beschaffen seyn 142. Ein verständig und Ehrstlicher ist zu erwählen ibid.
Aehrenlesen/ gehört den Armen 617
Alchymia. was davon zu halten 141
Allmanden/ was darunter zu verstehen 836
Allmojen/ soll man willig geben 115. davon sind müßige und starke Bettler auszuschließen 116. denen rechten Bettlern und Armen zu reichen 1195. 1196
Alte sind bey den Römern in grossen Ehren gehalten worden 96. können nach den Canonischen Rechten zur Zeugschafft gezwungen worden ibid. in peinlichen Sachen wird ihnen die Straffe in etwas gelindert ibid. die peinliche Frage im höchsten Grad mag mit ihnen nicht leichtlich genommen werden ibid. haben sonst statliche Freyheiten ibid.
Alter/ welches das zum Ehestand tüchtig und rechtmäßige sey 19. kan auf zweyerley Weise angesehen und betrachtet werden ibid. dem Alter wird in den Rechten viel zugelassen 96
Althanten mit denselben hat es eine gefährliche Beschaffenheit/ wann sie nicht wol mit Lehnen oder Geländern verwahrt sind / daß niemand herunter stürzen kan 210. In den Nürnbergischen Statuten sind diese Gebäude gar verboten 210
Ameleur S. Verwalter. 210

Anatomie was dabey zu beobachten 126 *
Anlehen. Aemter warum erunden worden 110
Anstands-Briefe / was sie seyen/ und worinn sie bestehen 105
Antipathia ist nicht allein bey den Gewächsen/ sondern auch bey andern/ sowol lebendigen als leblosen Dingen anzusetzen 693
Apotheker sollen ohne Verlaub der Obrigkeit kein Gift verkaufen 692. haben mit den Medicis grosse Verwandtschaft 128. * wie sie beschaffen seyn sollen ibid. 129
April/ wo die Gewonheit in April zu scheitern herkomme 471. dasselbe kan unterweilen zur Injurien-Klag Ursach geben 471
Arme sind von vielen Kaysern reichlich unterhalten worden 115. ihnen soll ein jeder Christ steuren 115. ob ein Magistat das armen Leuten Testaments-weis vermache Geld einem Armen höchstbedürftigen allein könne zu wenden 116. Wer eigentlich für arm zu halten 117. ihnen sind in denen gemeinen Rechten unterschiedliche Freyheiten mitgetheilet worden 117. Ihre Beschwerden ibid.
Armen-Rästen / wie sie können bereichert werden 115. 116
Armur / auf was Weise einer darein gerathen könne 117
Arzney-Kunst soll niemand treiben/ als der es befugt 119 126. welcher Gestalt einigen Weibs-Personen zugelassen Francken Frauen-Personen/ Arzney-Mittel zu reichen ibid. ist notwendig und nutzlich 121. * wer sich derselben zu unterfangen ibid. * darzu sind nicht zu lassen die Weiber ibid. * Geistliche und Mönche 122. * Huren in der 122. Juden ibid. * Thieracksträmer / Landsfahrer 2c. ibid. * nicht auszuschließen sind die Deulisten und Wund-Aerzte 123. wie eigentlich die Aerzte sollen beschaffen seyn ibid. unter ihre Verrichtungen gehöret die Verschätzung der Wunden / was dabey Rechtlich zu beobachten 124. 125. * können sich unterschiedlicher Privilegien bedienen 127. * ihre Salaria ibid. *
Arzt / soll seine Profession nicht überschreiten 119. in seiner Kunst erfahren seyn ibid. an der Cur des Patienten nichts versäumen ibid. seinen Patienten unterrichten/ was er vor Speisen genießet / und wie er sich verhalten soll ibid. welcher den Krancken durch Unerfahrenheit und Nachlässigkeit verwahrloset/ daß er sein Leben lassen muß / der ist von der Obrigkeit mit willkürlicher Straff zu belegen 120. hat er mit Fleiß und Vorsatz den Krancken ums Leben gebracht/ so ist er auch am Leben zu straffen ibid. Worinn der Medicorum Kunst bes
 * 3f
 stehe

siehe 126. ein Haus-Vatter ist gehalten / wann die
 Einigen erkranken / so viel es sich thun läßt / einen
 Medicum zu gebrauchen. *ibid.*
 Aschen brennen. Was hiervon zu merken. 837
 Astrologie; welcher Gestalt sie zu loben/ und zu verwerf-
 fen. 440. 454
 Augustus ob er von augendo (vermehren) herkomme
 474. dieses Wort / sofern es dem Kaiser beygelegt wird/
 ist anders in Ansehung der Kayserlichen Wahl / und
 anders in Ansehung der Regierung zu betrachten *ibid.*
 Auffazige soll man in den Städten nicht leiden. 116

B.

Baar-Recht/was davon zuhalten. 693
 Bach/wie er von einem Fluß unterschieden. 313
 Back-Ofen S. Ofen. Können auf zweyerley Weise
 betrachtet werden. 271
 Bad-Häuser/was davon rechtlich zu wissen 271. ein je-
 der kan in dem Einigen ein Bad. Häuslein oder Bad-
 Stüblein bauen/wann keine Feuers Gefahr zu besürch-
 ten 271. damit ist aber kein öffentliches Gewerbe zu trei-
 ben. *ibid.* Ob die Bad-Stuben vor einen Theil des
 Hauses zu achten / und nach Verkauf. oder Verma-
 chung desselben dem Käufer/ oder dem das Haus ver-
 macht worden / zugehöre *ibid.* die Bad-Stuben
 sind von zweyerley Betrachtungen *ibid.* was bey den
 Kranen und Pipen zu beobachten. *ibid.*
 Bäume / Ausgrabung der grossen / ist denen Wäldern
 schädlich 553. Baum-Gärten/derselben Nützbarkeit
 695
 Unterstügung und Beschneidung derselben muß vor-
 sichtig geschehen 713. können auch ohne den Garten
 verkauft werden 720. wann der Verkäufer in dem
 Contract einen gewissen in dem Garten befindlichen
 Baum ausgenommen/selbiger aber kurz hernach ver-
 dorret/ und beschweden umgehauen worden/und mittler
 Zeit wieder hervorwachset/ wird gefragt: Wer sich
 dieses aufs neue hervorkommenden Baums anzumaf-
 sen? *ibid.* Die vom Wind umgeworfene/wem sie gehö-
 ren 804. vor den Schatten eines Baums ist ein gros-
 ses Geld bezahlt worden 812. wie diejenigen zu bestraf-
 fen/welche die stehende Bäume schädlen 843. wie die
 zum Bau-und Brennholz bereits angewiesen und ge-
 fälltte Bäume zu schälten/ und denen Loh-Verberern die
 Schalen oder Rinden davon zu gestatten. 843
 Balgen/ ist unter die Mißbräuche der Universitäten zu
 zehlen 57
 Bast. In den Forst-Ordnungen ist verboten von den
 Eichen/ Erlen/ Bircken/ Linden ic. Bast zu machen.
 815
 Bauern S. Acker-Leute. Sind mit vielen Freyhei-
 ten begabt 546. sollen und müssen ihre Häuser und
 Stadel häuslich erhalten 847. können auch zum Ver-
 kaufen gezwungen werden. 848
 Bau-Herren bey den Römern haben acht haben müssen
 auf die Gebäu/das sie wann sie baufällig worden/von
 ihren Besigern haben müssen reparirt werden 163. sol-
 len daran seyn/das niemand zum Schaden und blosser
 annulation mit Fleiß gebauet werde 165. auch nie-
 mand dahin baue / wo es verboten ist. *ibid.* Sollen
 Sorge tragen/das die Gebäude also aufgerichtet wer-
 den/damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen. *ibid.*
 Bauern/wie weit/und auf was Weise es einem zuzulassen
 128. wie ein Haus-Vatter zu seinem Zweck gelangen
 könne / sein Gebäu stark und dauerhaft / bequem und
 handsam / und endlich zierlich und ansehnlich aufzu-
 führen. 192. seqq.

Ohne des Grund-Herren Wissen und Willen soll nie-
 mand einen Bau aufrichten / sonst kommt er um den
 Besig desselben. 202
 Bau-Leute/ob Einheimische vor den Frembden zu er-
 wählen 189. welcher Gestalt sie wann sie übel gebauet/
 können zu Ersezung des Schadens angehalten werden/
ibid.
 Unvermeidliche Zufälle sind ihnen nicht aufzubürden
 190. haben nicht freye Macht / wann sie angenommen
 worden/ und zu arbeiten angefangen haben / ehe das
 Werck vollendet/ihre Arbeit aufzugeben/und davon zu
 gehen. *ibid.*
 Bau-Führen sind unter die Bau-Untkosten zu zehlen.
 165. Ob die Unterthanen/welche zum Ritter-Eig ih-
 res Herrn/die Bau-Führen verrichten müssen / auch
 diese b: sodann zu thun gehalten seyen / wann ihr Herr
 nach seinem Tod etliche Söhne hinterlassen / dieselben
 aber nur Wohnhäuser aufzubauen willens sind. 165
 166. wer einen Bau führet / muß selbst dabey seyn /
 oder einen Aufseher / und ein Bau-Register haben
 190. wie solches solle beschaffen seyn *ibid.* was ein Auf-
 seher dabey zu verrichten 190. 191. wer einen Bau zu
 führen versprochen/ der kan durch Stellung eines an-
 dern von seiner Obligation sich nicht befreien. 202
 Bau-Holz ist einem jeden in seinem eigenthümlichen
 Wald zufallen vergönnet 171. ist dem Unterthanen zu
 fallen erlaubt. 848. 849
 Bau-Materialien. Was dardurch zu verstehen. 173
 Beambte sind bisweilen nachlässig 546. Unreu. 547
 ob solche gleich andern Dieben mit dem Strang abzu-
 straffen *ibid.* in den Kayserlichen Rechten ist denen al-
 len / unbewegliche Güter an sich zu kaufen/ Häuser zu
 bauen/ oder Schenkungen anzunehmen gänzlich ver-
 botten. 548
 Befreundte/sind nach dem Tod zu bedauern. 88
 Begräbnus/die ehrliche/ welche mit gewöhnlichen Ce-
 remonien nach eines jeden Orts löblichen Herkommen
 geschieht / ist so leicht niemand zu versagen 89. wann
 jemand ein Erb-Begräbnus vor sich und die Einigen
 so kan wohl etwas zu Nutz und Unterhalt der Kirchen
 begehrt werden 90. unwürdig sind der Begräbnus
 die Keger Gottslasterer/Excommunicirten/ offenba-
 ren Wucherer/ Selbst-Mörder/ und Ubelthäter 90
 ob man mit Recht den Todten die Begräbnus versagen
 könne *ibid.* ob die Verräther des Göttlichen Wortts
 einer ehrlichen Begräbnus würdig *ibid.* selbige soll
 man weder zu geschwind vornehmen / noch allzulang
 ausschieben *ibid.* doch gibt es Fälle / in welchen der
 Ausschub nicht zu tadeln. *ibid.* die Zierlichkeit der
 Begräbnus soll mittelmäßig seyn *ibid.*
 Berg-Werck. Welcher eines von einem Fürsten ge-
 kauft oder gepachtet halt / muß vergnügt seyn wann
 er etwas weniges oder gar nichts daraus bekommt
 141.
 Bestand-Nehmung eines Guts/was dabey in Obacht
 zu nehmen 424. seqq.
 Bestand-Brief. 432
 Beständner eines Hauses / dem ist die Verbesserung nit
 aufzulegen. 241
 Bettler / die Müßigen und starcken sind von dem Al-
 mosen auszuschliessen. 116
 Sie soll man in den Städten nicht dulden. *ibid.*
 Sollen zur Straffe gezoaen werden. *ibid.*
 Heilsame Mandata, die Bettler betreffend/sind vor et-
 lichen Jahren publicirt worden. *ibid.*
 Biber.

Das Andere Register über die Rechts-Anmerkungen.

- Biber-Gang** wird den Regalien bezehlet 1182. ob derselbe dem Forst Recht oder der Fischerey anhangt. *ibid.*
- Bibliotheken** warumb sie gegen Orient zuriichten 215
- Bienen** / ob sie einer wilden oder zahmen Natur seyen. 1158. was von ihnen rechtlich zu statuiren / und bey ihnen zu observiren 1159. wie ein Bienen-Diebstück begangen werde *ibid.* werden bisweilen aus Misgunst getödtet 1160. ihre Nutzbarkeit / in Honig Meth und Wachs *ibid.*
- Bier** wem die Erfindung zuzuschreiben 1203. Nutzbarkeit desselben *ibid.* Gerechtigkeit dasselbe zu brauen. **S. Bräuhaus.** was vom Bier merkwürdiges zu behalten 1205.
- Bleichen** was dabey zu beobachten 1212.
- Bley** ist etwas unvollkommener und weicher als andres Metall 185. davon sind in Steyermark und Kärnten Bergwerck anzutreffen *ibid.* wird unterweilen zu Wasser / Röhren / Siegeln / und vom Tuchmacher gebraucht sein Zeichen darauf zu schlagen *ibid.* wie das Zinn vom Bley zu unterscheiden 186
- Blumen-Dieb** wie zu straffen 136
- Blumen-oder andere Stöck** ist niemand bevehret vor seinen Fenstern gegen die Strassen zu haben / wann nur dieselben so fest gemacht / daß sie nicht hinunter fallen und denen Vorbeygehenden schaden können. pag. 230
- Blutsfreundschaft** / wie weit die Ehe derselbigen halber verboten 23. seqq.
- Bock** / die mit Lieb oder vielmehr Gailheit getroffene Weibs-Personen lassen zuweilen durch Hülf des Teuffels die jungen Gesellen auf dem Bock hohlen. pag. 1038
- Bräuhaus** werden entweder erbauet / daß ein Haus Vater zu seiner und seines Hauses Nothdurfft darinnen braue / welches einem jeden erlaubt; oder sie werden zu diesem End aufgebauet / daß man das Bier zum feilen Kauf darinn brauet / welches so schlechter Dings nicht einem jeden erlaubt 257. zu dieser letzern Art ist die Bewilligung der Obrigkeit vonnöthen 258. die Freyheit / Bräuhaus zu bauen und Bier zum feilen Kauf darinn zu brauen ist denen Städten als eine Bürgerliche Nahlung vergönnet worden. 258
- Ob jemand durch Erbauung oder Höher-aufführung seines Hauses / dem Nachbar den zur Kühlung seines Biers benötigten Wind und Sonne benehmen könne 258. wann jemanden nach seinem Gefallen zu brauen erlaubt worden / selbiger aber sich dessen eine zeitlang nicht gebraucht / kan er sich doch nachgehends / dessen ohnangesehen gebrauchen 259. wer mit eigenthümlichen Bräuhaus versehen ist / der muß alle Bürgerliche Beschwehrden davon entrichten 259. wie die Brau-Gerechtigkeit erlanget werde 1204. Ordnungen des Biersiedens 1204
- Bräutigam** thut nicht wohl / wann er sich gleich nach dem Tod der Braut verheyrathet 89
- Brandwein** / kan aus faulem wurmstichigen Obs gebrandt werden 722
- Wiel tausend Malter Getraid** werden oft darzu angewendet *ibid.*
- Das Brandwein-brennen aus Getraid** wird unterweilen verboten 722
- Wie der Brandwein aus Wein / Bier / allerhand Früchten / Reiß / Zucker / Kirsch / Wachholder / Hefen &c. zu machen** 723
- Wird heutiges Tages** sehr gemisbraucht 1222
- Braut** ihr stehet übel an / sich nach dem Tod ihres Bräutigams gleich zu verheyrathen 89
- Brenn-Ofen.** Suche Ofen.
- Brod** ist ein trefflich unterhaltungs-Mittel. 1194
- Wer die Brödling seyen *ibid.* Vorrath an gebacknem Brod mußte bey den Römern jederzeit vorhanden seyn 1194. Curatores annonae was sie vor ein Amt geführt *ibid.* die Austheilung wurde monatlich verrichtet *ibid.* deren hatten sich die Armen / Inwohner und Soldaten zu erfreuen *ibid.*
- In wolbestellten Republikken wird noch heutiges Tages Sorge für das Brod und die Arme getragen *ibid.* 1195. mehrere notable Dinge vom Brod 1195. 1196
- Brunnen** sind zweyerley / eigenthümliche und gemeine. 170. was bey jeden zu merken *ib.* wann ein Brunn aus welchem jemanden das Wasser zu leiten von seinem Nachbarn vergönnet worden / ausgetrocknet und unbrauchbar worden / hernach aber wieder zu seinen Adern kommt / und aufs neue Wasser gibt / ob derjenige welcher die vorgedachte Gerechtigkeit ehedessen gehabt / und sich solcher bedient / nachgehends aufs neue sich derselben wieder anmassen könne. 171. wie die Brunnen - Vergiffter zu bestraffen. 286. wieviel an denen Brunnstuben gelegen. 293
- Bürgen** können unterweilen auf gewisse Maß sowol als die Selbst-Schuldner belanget werden 110
- Ob die Weibs-Personen zu Bürgen tüchtig 111. ob und wie sie können belanget werden / wann der selbst-Schuldner nicht angeklagt worden 111. was ihnen vor Rechtliche Wohlthaten können zum Nutzen geschehen *ibid.* wie sich ein Bürg / ehe er etwas bezahlt sich seiner Obligation und Verbindnis entbrechen könne *ibid.* kan den Glaubiger bisweilen dahin gerichtlich vermögen / daß er den Selbst-Schuldiger bey Zeiten zur Bezahlung anhalte *ibid.*
- Buchen** / solche abzuhauen oder zu schählen ist verboten 727
- Büffel** / sind / eigentlich zu reden / nicht vor unehrlich zu halten 58
- Burck** ist den Griechen und Römern lang unbekannt gewesen 285. ist eine nothwendige und unentbehrliche Speise 285. Zehend davon 286
- C.**
- Calendar** / dessen grosser Nutz in Rechts-Sachen 445
- Verbesserung desselben ist nunmehr eingeführt 448
- Ertrittigkeiten** wegen Herausnehmung der 11. Tag / wie zu entscheiden 446
- Camin.** Was bey Erbauung der Camine zu beobachten 222. wie und welcher Gestalt dieselbe können erhalten werden 223. 224. wer eigentlich den Schlot setzen zu lassen gehalten sey / und ob solches dem Hausherrn / oder dem Besändner obliege 224
- Carretten.** S. Rutschen.
- Eisernen** / was bey denselben zu beobachten 170. sind ein Aufenthalt des Regen-Wassers / welches durch die Dachrinnen oder Canäle gesammelt wird 286
- werden vornehmlich in den Berg-Schlössern angetrossen 286
- Codicill** / ist ein unzieltlicher und gemeiner letzter Will 124
- Cometen** ob sie allezeit etwas Böses bedeuten 452
- Commodatum.** Was vor ein Unterscheid sey inter mutuum & commodatum 109
- Competentia Beneficium.** was es sey 66
- * Sf *
- Com-

Contracte, es giebt etliche / in welchen eine so genaue Gleichheit unter den Contrahenten ohnmöglich observiret werden kan / worunter vor allen andern der Kauff-Contract gehörig pag. 104. vermög Contracts soll der Haus-Vatter bezahlen was er schuldig. ibid. ein mehrers hiervon p. 105. 106. seqq. bey dem contractu mutui werden auch die Zinse bedungen. p. 109. Contract ohne Nahmen. 540.

Copulation, die Priesterliche / warumb sie zur Vollziehung der vorhergegangenen Verlobnis erfordert werde 30. 31. soll angewöhnlichem Ort und zu gewöhnlicher Zeit geschehen 31.

Creditor wer seyn könne 108.

Crystall-scheu ist ein aberglaubisches Mittel / vermittelst des Satans / zukünftige Dinge zu erfahren / welche That billig mit dem Leben gebüßet wird 7.

D.

Dachrinnen können nicht in des Nachbarn Hof und Garten gerichtet werden / das nemlich die Trays darein falle wosern nicht eine Servitut und Dienstbarkeit darauf haßtet 210. was dabey ferner zu beobachten. 211. 241.

Dachböden / wer bey seinem Haus dieselben hat / kan sie zum Ausschütten der Früchte wol gebrauchen / er muß aber selbige nicht allzuehr beschwehren 235.

Dächer sollen mit Ziegeln bedeckt werden 195. nicht mit Stroh und Schindeln 211.

Dardanarii sind / welche die Frucht zum Bucher und Steigern aufkauffen 113.

Daricyhen / wer eigentlich könne 108.

Depositum oder anvertrautes Gut / soll wider des Depo- nenten Willen / nicht zum Nutzen angewendet werden 106. dasselbe ist nicht abzulaugnen. ibid.

Diebe der Früchte / Blumen / Pflanzen &c. wie zu bestrafen 136. item die Fisch-Diebe ibid.

Diebstahl. Der von dem Besind begangne ist viel grösser und straffbarer / als wann er von frembden Leuten geschehen wäre 86. Diebstähle werden öffentlich oder heimlich / mit Einsteigen und Einbrechen / oder ohne dasselbige / in grosser oder kleiner Quantität / und endlich einmal oder öftters begangen / und sind auf dieselbe unterschiedliche Straffen gesetzt. 538. Ob die Lebens-Straff nicht zu hart / und folglich unbillig sey oder nicht? 539. Ob verantwortlich / das der getödteten oder gehenckten Diebe Leichname nicht begraben werden 540. Ob es billig / das solche getödtete Personen zur Anatomie denen Medicis ausgeliefert werden ibid. Der Haus-Vatter soll seine Bediente / welche er zur Verwahrung hinterlassen / zu dem Ende mit nothwendigem Gewehr versehen / damit sie sich vor den Nacht-Dieben im Fall der Noth beschützen können / 540. ein Nacht-Dieb welcher gestallt er könne umgebracht werden. ibid.

Dienstbarkeit: die gar zu strenge und viehische ist unter den Christen heutiges Tages abgeschafft 77. schwehre müssen die Christen bey den Türcken aussiehen 491.

Dienstborhen müssen ihrer Herrschafft mit allem Fleiß dienen und derselben nichts verwahtlosen / sonst sind sie davor Rechenschafft zu geben gehalten 81.

Dienste werden in Frankreich umbs Geld erkauffet 60. es giebt einige / welche diese Diensterkauffung außersens defendiren. ibid. aber unrecht ibid. was von denen Dienst-Beförderungen zu halten / welche durch eine Heurath geschehen. ibid.

Dispensation, wider diejenige Verbott / welche von Gott herrühren / ist keine menschliche Dispensation kräftig und zulässig p. 25. 26. was vor Ursachen einer

Obrigkeit die Dispensation in Ehesachen einrathen. pag. 26. 27. seqq.

Dreschen / bey demselben ist der Wind nothwendig zu beobachten. 621.

Drescher / denen ist fleißig nachzugehen 623. wegen des Frecht-Diebstahls. ib. wie die Verbrecher zu straffen ibid.

Duellen / sind unter die Mißbräuche der Universtitäten zu zehlen 57. in allen Rechten verboten. 909

Dungung / was darunter verstanden werde 572. was dabey zu beobachten 779.

E.

Ehe kan nicht eher vollzogen werden / bis die Contrahenten das rechtmässige Alter darzu erlanget 19. worinn dasselbe bestehe. S. Alzet. Warumb eine zwisch en zweyen Personen rechtmässig vollzogene Ehe nicht mehr zertrennt werden möge 19. 20. die Ehe mit un- glaubigen und ungleichen Religions-Verwandten ob sie giltig oder nicht 22. die Ehen zwischen zweyen / dem Alter nach / ungleichen Personen / sind zwar in keinen Rechten verboten / aber doch zu wiederrathen 23. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit zweyen dem Stand nach ungleichen Personen ibid. wie weit die Ehe so wol der Blut-Freundschaft als Schwäger- schafft halber verboten 23. 24. 25. was in dem Ge- setz Gottes vor Ehen verboten 25. 26. Ob sie mit des verstorbenen Schwester indispensabel sey 27. ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester nachzu- geben 28. ob eine im verbotenen Grad / ohne vorher- gehende Dispensation bereits beschlossene Ehe wieder zu trennen ibid. wie bey dem Werk der Ehe der El- tern Consens erfordert werde 28. §. 20. Die Ehe / wann die Priesterliche Copulation darzu gekommen / kan vermittelst der Eltern Dissens nicht ordentlicher Weis zernichtet werden 29. was von den Winkel-Ehen zu wissen 29. seqq. S. Winkel-Ehe. Ob die Ehe die Väterliche Gewalt aufhebe 67.

Eheleute mit vielen Kindern gesegnet / sind von den Rö- mern mit vielen Freyheiten begabet worden 19. sind nach dem Tod zu betrauren 88.

Eheberedungen was sie seyen. 151.

Ehehalt / welcher sich verheirathet / ob er seine Zeit nicht desto weniger ausdienen müsse 76. wann durch sie dem Haus-Vatter ein Schad an seiner Haushal- tung zugezogen wird / ob er die Ersetzung desselben von ihnen begehren könne 76. 77. S. Gefind.

Ehelose sind von unsern Vorfahren schimpfflich gehal- ten und die Hagesfolken genennet worden 18. die Co- rinther / Athenienser und Römer haben sie mannigfaltig bestraffet ibid. werden noch heutiges Tages an et- lichen Orten übel angesehen ibid. & p. 19.

Ehepacta / was sie seyen 151.

Ehescheidung ist bey den Juden noch heut zu Tage nicht ungemeyn 20. haben bey den Römern aus ge- ringen Ursachen geschehen können ibid.

Eine solche / dadurch das Eheband gänzlich zertrennt / und dem unschuldlichen Theil anderwärts sich zu ver- heirathen erlaubt wird / ist in den Protestantischen Kirchen / ausser dem Ehebruch und Hurerey / und we- gen muthwillig und böshafftiger Verlassung nicht er- laubt ibid. dem schuldigen Theil ist eine neue Ehe auß- ser Obrigkeitlichen wichtigen Ursachen nicht zuzulassen ibid. welcher Gestalt die Ehescheidung zu Tisch und zu Bett zuzulassen ibid. Ob und wie die Impotenz zum Beschaffen die Ehe scheide 20. 21. ob und wie die mit einem andern begangene fleischliche Vermischung die Ehe scheide 21.

Ehren-

Ehren-Rettung / Kraft welcher man die ausgestoffne Schmähungen zurücke gibt / wann sie sich in den Schrancken einer rechtmässigen Vertheidigung enthält / ist nicht zu verwerffen p. 11. 12. die aus Nachgenommene ist viel mehr zu bestraffen / als zuzulassen 12. die rechtmässige in continenti geschehen / und dabey eine justel-Proportion beobachtet werden soll ibid. kan entweder mündlich oder schriftlich geschehen. ibid.

Eichen. Ob sie dem Forst-oder Eigenthumbs Herrn zustehen 792. seq. die Eichen und Eichen sind sehr nützlich 799. von ihnen kan das Laub genützt werden. 800.

Einkindschaften was sie seyen / und was darzu erfordert werde. 151.

Einkommen die jährliche haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen 110.

Einsatz der Güter / wie es damit hergehe 314.

Eisen ist eins von den ältesten Metallen 185. was eisernes Vieh sey ibid. von welchen Personen man sagt / daß sie seyen eiserne worden ibid.

Eltern / ihr Consens wird in dem Werck der Ehe vornehmlich erfordert / doch anders nach den Kayserl. Rechten / als nach heutiger Lands-üblicher Gewonheit 28. f. 20. ihre Pflicht gegen ihre Kinder bestehet in gemein in rechter Aufzuehung 44. 45. 46. welche Personen unter dem Wort der Eltern zu verstehen 30. 44. denen hat die Natur die Liebe gegen ihre Kinder eingepflanzt 44. Straff derer Elter / welche ihre Kinder umbringen 44. wie diese zu straffen / welche ihre Kinder exponiren und von sich legen 45. wie lang die Pflicht gegen ihre Kinder in Aufzuehung und Versorgung währet? 47. ob die Eltern ohne Unterschied allen Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig ibid. sollen ihre Kinder zu Vollziehung einer ihnen unanständigen Ehe nicht zwingen ibid. Sollen ihren Consens in solche Heurathen geben / wodurch ihret Kinder Glück kan befördert werden 48. sollen gute Kinderzucht halten 48. 49. sollen ihre Kinder in den freyen Künsten und guten Wissenschaften aufziehen lassen 57. sind nach dem Tod zu betrauen 88.

Endren geben einen guten Nutzen 1083. von ihnen geben die Bauern Zins 1084. sind unter dem Wort der fahrenden Haabe begriffen. 1084.

Entlehner ist schuldig / das entlehnte Gut wieder zu erstatten 109. wie er das entlehnte Geld / wann es sein Creditor nicht annehmen will / um damit er die Zinse desto länger genießen könne / demselben aufbringen könne. 110.

Erben / die sich der Erbschaft unterzogen / müssen der verstorbenen Personen hinterlassene Schulden bezahlen 107. 108. ihnen steht frey / die Erbschaft anzunehmen oder zu entschlagen 152. was hierbey zu thun ist. was sie bey der Theilung in acht zunehmen. 153.

Erbschaft pflegt entweder Testaments-Weise zuzufallen 121. seqq. oder ohne Testament in Ansehung der Blut-Freundschaft / und wie solches geschehe 145. 146. 147. 148. 149. 150. oder durch sonderbare Vortrag und Pacta 151. 152. 153. 154. oder durch Executions, Immissiones und Cessiones 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160.

Erverbrüderung was sie sey 152.

Erbs-Zins-Contract oder Erb-Beständnis / was dabey zu merken. 433.

Ercker. Sind einem jeden in dem Seinigen in gewisser Mas zu haben erlaubt 230.

Erdbeben / wann ohne des Lehen- oder auch des Erbszins Manns verschulden die Gebäu durch Erdbeben verfallen / wer den Schaden zu tragen gehalten sey. 169

Erndte / in derselben / wann unbequemes Wetter ist / können die Früchte an einem Sonntag / wann besser Wetter einfällt / und also im Nothfall / eingesamlet werden 8. zu Zeit der Erndte werden die gerichtlichen Handlungen gesperrt 447. und warum 616.

Erstattung soll man thun von dem / was andern gehörig 105. 106. wollte solche Erstattung zu thun 120. was dieses Wort Erstattung in sich begreiffe ibid. auf was Art und Weise solche geschehen müsse ibid. soll zu rechter Zeit und an einem bequemen Ort geschehen 121. heimliche Schulden sollen heimlich / öffentliche aber öffentlich restituiret werden ibid. die Erstattung geschieht auch unterweilen durch des Priesters oder Beicht-Vatters Hand ohne Namens-Benennung des Verbrechers 121.

Esel-Stechen um 25. Gold-Gülden bestraffet 943. Esels-Posten / deren man sich im Nothfall bedienet. 244.

Excommunicirte sind der Begräbnus unwürdig. 90

Feyer worinn ihr Ampt bestehe 364. Wann der Lands-Herr in seinem Land die bisherige unterschiedliche Eychen abschaffet / und eine gewisse Land-Eych einführet / ist die Frag / ob diese Veränderung auch die Fremde / welche gültbare Güter in solchem Gebiet haben / zur Obervanz verbindet. Und ob der Gült-Herr / so ein Fremder / mit dem Gültgeber (der ihm aus seinem Weinberg etliche Eymet Most zu geben schuldig) nach der neugemachten Land-Eych abzurechnen / und sich bezahlen zu lassen gehalten sey. 364. 365.

Feyer geben sonderbahren Nutzen 1074. ob sie eigentlich unter die Fasten-Espeisen zu rechnen ibid. Gebrauch des Oser-Ey zu holen 1074. 1075.

F.

Fabrus. Was unter diesem Wort begriffen / ist vornehmlich aus der Art zu reden / und aus den Statutis derer Orten zu lernen 135.

Fahrweeg. Was es damit vor eine Beschaffenheit habe 242.

Farben / ihr Recht 916. die Schwarze ist jederzeit vor unglücklich / die weisse hingegen vor glücklich gehalten worden 916. Ob aus den Farben ein gewisses Zeichen der Tugend oder Untugend herzunehmen. ibid.

Feldbau S. Ackerbau.

Feldmess-Kunst zu wissen / daran ist viel gelegen 130. ein Haus-Vatter soll deren etlicher massen kündig seyn / ibid. Wie die Feldmesser / welche von dieser Kunst Profession machen / sollen beschaffen seyn ibid. wie sie ihrem Ampt sein Gnügen thun / ibid. Ihr Ursprung 334. berühmte Künstler derselben 334. was vor ein Meß zu nehmen 335. Instrumenten der Feldmesser 336. so vielerley Arten des Feldmessens es gibt / so vielerley Irthümer gehen auch mit vor. 340. Ob die Partheyen die Ersehung des Schadens von dem Feldmesser begehren können 340. Befehl / daß jemand ein Stück Acker von 10. Morgen gekauft / darinnen ihm von dem Feldmesser im Abmessen und Abtheilen zu wenig zugewiesen worden / ob er den Abgang von dem Verkäufer mit Recht begehren könne? ibid. was für Stück eigentlich der Feldmesserey bedürftig seyen 343. In was vor Zeit die Abmessung der verkauften Felder geschehen müsse 343. Wann es in einem Ampt unterschiedliche Maasen gibt / nach welcher die Abmessung anzustellen 344. die Feldmess-Kunst muß auch bey den Inseln gebraucht werden ib. die Feldmess-Kunst ist auch bey der Anlösung nothwendig 345. hat sehr viel bey Sezung der Grängen und Marcksteinen zu schaffen ibid. Feldmesser

messer sind geschworne Meister 352. wer die Unkosten / so bey der Messung aufgegangen / zu ertragen habe ibid.

Fenster der Gebäude / wie damit rechtmässig zu verfahren 197. 198. 201. Wann ich meinem Nachbar bey einer gewissen Straffe versprochen / daß ich in die Mauer meines Hauses kein Fenster wolle brechen lassen / hernachmals aber dieses Haus verkauffe / ist die Frag: ob der Käufer an dieses Versprechen dergestalt verbunden / daß er auch kein Fenster in besagte Mauer brechen lassen könne 213. Niemand kan genöthiget werden / daß er geschlossene Fenster halte 214. Es gibt Fürfenster oder Winter-Fenster / welche vor einen Theil des Hauses gehalten werden / und / nach der Verkaufung desselben / dem Käufer folgen 214.

Feuer / mit demselben soll ein jeder Haus-Vatter behutsam umgehen 130. wann er den durch Feuer gemachten Schaden zu ersetzen ibid. ist vor sein Besind zu stehen gehalten / wann hierinn ein Schaden durch dasselbe geschieht 140. etliche Casus werden erörtert ibid.

Feuers-Brünsten entstehen entweder gefährlicher Weise / oder aus Nachlässigkeit und Ubersehen / oder endlich ohngefehr 328. gefährlicher Weise durch Feuer-Einlegen und Mordbrenner 328. wie sie aus Nachlässigkeit entstehen 329. wie sie von ohngefehr sich ereignen ibid. gute Ordnungen wegen des Feuers 330. Ob das Feuer zu besprechen ibid. was nach gelöschtem Feuer eine Christliche Obrigkeit zu thun ibid.

Feuer-Essen wie sie zu bauen. 234.

Feuer-Mauer S. Camin.

Feuer-Sprizen ist ein höchst-nöthiges Instrument. 323

Feyer-Tag. Alle Arbeit ist an diesem Tag nicht allein in den geistlichen / sondern auch in weltlichen Rechten verboten 8. An denselben soll keine Hochzeit gehalten werden / ohne Dispensation der hohen Obrigkeit ib. hier wird aller Nothfall ausgenommen / wann er anders verdient / also genennet zu werden / und der Gottesdienst nicht gar hindan gesetzt wird ibid. wann und wie lange die rechtliche Feyer-Tage währen 616

Fidei-Commissum was es sey 124

Findel-Kinder solche aufzuerziehen / stehet der Obrigkeit des Orts / wo sie gefunden werden / von Rechts wegen zu 45. ob sie vor ehlich oder unehlich zu halten / und zu Ehren-Nembtern und Handwercks-Zünften zu lassen ibid.

Finsternissen / was sie wurden 454

Fischer / wegen ihres Nutzens hat man vor dieselbe jederzeit grosse Sorge getragen 1181. niemand darf ohne sonderbare Erlaubnis sich derselben bedienen ib. was von Fischer-Gerechtigkeit rechtlich zu wissen von nöthen 1182. 1183

Fisch-Dieb wie sie zu tractiren 136. 136. Von den Fischen wird der Zehend gegeben ibid.

Flachs / soll nicht in Fische-Wässern gewässert werden / weil es ihnen schädlich 597. das Dörren desselben soll nicht nahe an den Scheunen und Städeln / auch nicht in den Häusern und Stuben geschehen ibid.

Flüsse / sind von den Bächen unterschieden 313. etliche haben einen immerwährenden Lauff / etliche aber stiefsen nur im Winter / versinken und vertrocknen aber im Sommer 313. Es gibt auch gemein und Privat-Flüsse ibid.

Forsmeister und Förster / wie sie sich zu verhalten 849

Frohnen S. Scharwercken.

Frucht-Dieb wie er zu straffen 135. 136.

Fruktus naturales & industriales, was bey denselben zu beobachten 639

Fuhrleut wie sie einander ausweichen in hohlen Wegen 886.

Fürkäuffe sind dem gemeinem Wesen sehr schädlich / und verursachen in derselben grosse Theurung 113

G.

Gäns geben einen guten Nutzen in der Haushaltung 1083. sonderlich mit ihren Federn 1083. von ihnen geben die Bauern Zinse 1084. sind unter dem Wort der fahrenden Haabe begriffen ibid.

Gärtner werden unter die Künstler gezehlet 650. sind bey den Türcken in Ansehen ibid. die Schlechten werden bey uns Kräutler genennet ibid. soll getreu erfinden werden ibid. hat Macht einen Ketten-Hund zu halten 652. 653. item Fußeisen zu legen 653. aber nicht selbst Geschos zu legen ibid.

Gärten / sind zweyerley / Lust- und Nutz-Gärten 647

Garten-Lust ist eine von den größten ib. die Gärten tragen unterweilen grossen Nutzen ein ib. bringen grossen Schaden zu Kriegs-Zeiten 648. wann ein Haus verkauft wird / ob sich der Käufer auch des bey dem Haus befindlichen Gartens anmassen könne ibid. ist mit einem guten Zaun zu verwahren 653. wie sich der Garten-Herr gegen seine Nachbarn zu verhalten 655 ob ganze Gärten-Stücke anderwärts zu versehen ibid. 656

Wann ein durch meinen Garten fließender Bach / aus welchem ich denselben bisher gewässert / eine zur gemeinen Stadt gehörige Mühle treibet / wegen all zu grosser Dürre aber so ausgetrocknet ist / daß fast nicht Wassers genug von der Mühle vorhanden: Ob ich nichts desto weniger einen Theil dieses Wassers zur Wässerung meines Gartens gebrauchen könne 656. Kräuter-Obst- und Blumen-Gärten 658. was das Garten-Recht mit sich bringe 658. 659. Wann jemand in eines andern Garten / welcher ohne dem mit fetten Erdreich versehen / oder schon vorher gedungen worden: Mist geführet / und denselben aufs neu gedunget / so kan derselben des verursachten Schadens halber belanget werden 663

Ein jeder darf in seinem Garten nach Belieben säen 665. wie ihm solche Gerechtigkeit benommen werde ibid.

Das Umbsetzen der Gewächse soll auf eines jeden Grund u. Boden geschehen 666. in den Gärten sind schädliche und giftige Kräuter nicht zu gedulden 669. was zu thun / wann die einheimische Thiere den Garten verderben 713. item das Wild ibid. ob die Kräuter vor solche Güter zu halten / welche zum Bäuerischen Gebrauch gewidmet / oder ob sie vor solche Güter zu halten / welche zum Städtischen Gebrauch gehören 726

Gebäu Nothwendig- und Nutzbarkeit derselben 167. Regenten tragen Sorge / daß die Gebäu in ihrem Wesen erhalten werden ibid. übermäßige aufzuführen machen manchen verarmen 164. was sich ausbauen heisse ibid. können zum Nutz des gemeinen Wesens auf Obrigkeitlichen Befehl wieder abgerissen werden 165 werden auch bisweilen zur Straff eingerissen / wann die Besizer das Laster beleidigter Majestät begangen ibid. wie ein Haus-Vatter zu seinem Zweck gelangen könne / sein Gebäu stark und dauerhaft / bequem und handsam / und endlich zier- und ansehnlich aufzuführen. 191. 192. 193. 194.

Breite des Gebäues hat eben so wohl / als die Höhe seine beschriebene Maß / welche man nicht überschrei-

ten darf. 193. Von der Höhe und Länge des Gebäues was zu wissen 194. wann nach Verkaufung eines Hauses der Käufer eine schadhafte Mauer repariren läset/ und in solch er ein Stück Geld gefunden wird/ fragt sich/ wem dasselbige zuzusprechen? 194. die Gebäu sollen wegen Feuers. Gefahr mit Ziegeln bedeckt werden 195. man soll sie/ soviel möglich/ vor dem Wasser bewahren ibid. welcher Gestalten sie sollen aufgerichtet werden/ damit nicht leichtlich eine Feuers-Brunst entstehe ibid. und 196

Unter den Bequemlichkeiten eines Gebäues ist nicht die geringste/ daß man sich nicht genugsam mit Licht versehen/ mithin nicht zu wenig Fenster in das Haus mache; was dabey Rechtsens/ wird erörtert. 187

Oeffentliche Gebäue besichen entweder in den Stadt-Mauern und Thoren/ oder in den Wällen und Thürnen/ oder auch in denen Rathsh. Häusern/ Kirchen und Schulen/ 202. diese sollen billig/ was die Zierde betrifft/ vor denen Privat-Häusern den Vorzug haben ibid. niemand ausser der Obrigkeit darf seinen Namen an ein öffentlich Gebäu/ bey grosser Straffe schreiben 202

Unter die öffentlichen Gebäu gehören auch die Wasserleitungen ibid. wann ein Haus oder Gebäu ihren vielen zugleich gehörig/ und sie in der Art und Weise zu bauen und zu bessern nicht überein kommen können/ was bey solcher Begebenheit zu beobachten 240. was bey dem Grund und Boden/ darauf die Gebäu gesetzt werden/ zu beobachten 327

Was bey Erhaltung derselben in acht zu nehmen ibid. was es mit der Wieder-Einreissung derselben vor eine Verwandnus habe 331. 332

Gefälle/ jährliche haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen 110

Gebühren. Die Zeit zu gebühren ist bey den Menschen nicht zu determiniren. 891. Was in den Rechten vor eine Zeit gesetzt ibid.

Gefundene Sachen/ soll man wieder zu stellen/ es mögen vor Schätze oder vor verlorne Sachen gehalten werden 106. 107

Gehäge/ was es nach denen Kayserslichen Rechten mit denselben vor eine Beschaftenheit habe/ und wie sie zu setzen 551. das Verwildete sind die Unterthanen schuldig zu beschneiden 553

Gelaitte ein Sicheres ist denen Kaufleuten zuzugeben 437. warum zu freyen offenen Meß-Zeitē dasselbe so ordentlich bereiten werde. Ob ein Fürst oder Herr/ welcher in einem frembden Gelait die Gelaitts-Gerechtigkeit hergebracht/ sich deswegen einiger Lands-Obrigkeit in demselben Gelait anmassen könne 537. warum solches Gelaiten eingeführet 538

Geld woher es im Lateinischen pecunia genennet worden 545

Gelchre/ andenselben ist dem gemeinen Wesen viel gelegen 57. Zimmer derselben wie sie sollen beschaffen seyn 215

Geliebtes soll man getreulich und unbedinglich wieder erklaten 105. und zwar eben in diesem Stand/ wie man es empfangen 106. 108

Gemälde und Bilder gehören bielmehr zur Zierde des Hauses/ als zum täglichen Gebrauch des Haus-Vatters 230

Geräthe zu Milch/ Butter und Käse/ soll man im Vor-rath haben/ damit man nicht entbehren dürffe 981 wann man sie entlehnet/ wie sich zu verhalten ibid.

Gerichte/ was das Zaun- oder Pfal- Gerichte/ item das Straffen-Gericht sey 552

Gersten. Wann die Koch-Gersten von der Obrigkeit könne auf einen gewissen Preis gesetzt werden 585

Gefind. In Wahl desselben muß der Haus-Vatter klug und vorsichtig verfahren 75. Wann es ungetreu handelt/ kan der Herr deswegen beiprochen werden ibid.

Soll mit ordentlicher Kost und Nahrung versehen werden 79. ihr Lied-Lohn ist an etlichen Orten statlich privilegiert/ an andern Orten ist solche Freyheit beschritten 80. können sich des Retentions-Recht bedienen ibid. es ist nicht alsobald davor zu halten/ man sey dem Gefind nichts schuldig/ wann demselben kein Lohn versprochen worden 80. Wann und zu welcher Zeit ihm der Lohn zu reichen. ibid. kan nicht vor Verfließung der Zeit/ ohne Verlust des Lohns aus ihrer Herrschaft Dienst treten 81

Unter dem Gefind und Tag-Löhnern ist kein wissenschaftlicher Unterschied 85. wie weit sich ihre Ehrerbietigkeit gegen die Herrschaft erstrecke ibid. ist nicht schuldig zu thun/ was wider Gewissen und gute Sitten laufft ibid.

Durch dasselbe wird im Feld- und Acker-Bau viel verwahrloset 546. Item durch ihre Untreu 547

Gesundheit ist unter die größte Glückseligkeit des menschlichen Lebens zu zehlen 120. *davor ist von einer Christlichen Obrigkeit embsige Vorsorg zu tragen. ibid.*

Getraid-Kosten S. Korn-Haus.

Getraid. Was unter diesem Wort eigenthümlich zu verstehen 584. wird heutiges Tages eingetheilt in hartes und weiches ibid. wie es mit dem Entschuten beschaffen 584. 1099. derjenige/ welcher einem andern an seinem Getraid oder Frucht entweder muthwilliger Weis/ oder auch sonst durch sein Verschulden etwas verdirbt/ nicht allein den Schaden zu ersetzen könne/ angehalten/ sondern auch mit willkürlicher Straff angesehen werden 589. was bey Einführung desselben zu beobachten 620

Gevattern/ was vor Personen hierzu zu nehmen 48. ob dieses Werk ein Römisch-Catholischer bey einem sogenannten Lutherischen oder Reformirten verrichten könne ibid. wie viel derselben hierzu zu erwählen ibid. was vom Paten-Geld zu halten ibid

Gewicht/ Verfälschung derselben 112. 162. 364. Gewicht und Maß-Beschau ist nöthig in Städten & Republicken 364

Giffe-Verkäufer sind straffwürdig 609

Gips wird von etlichen unter die Metall/ von andern aber nicht gezeht 187

Glas brennen. Erinnerungen/ welche hiervon zu merken 837

Glocken haben allenthalben grossen Nutzen 24. wann sie aufgekomen ibid.

Gotteskasten Verwalter/ was sie zu beobachten 116

GottesPfenning einzulegen ist löblich ibid.

Gotts-Lasterer sind der Begräbnus unwürdig 90

Graben-Aufwerffen ist unter die Trohn-Dienste zu rechnen 242. 243

Gräng-Baum/sonst Loch- oder Mehl-Baum genannt/ wann er von dem Wind übern Hauffen geworffen wird/ oder sonst Alters halber übern-Hauffen fällt/ wer sich dessen anzumassen 795

Aus demselben hauer man einen gewissen Spahn 841

Gräng-Stein verrucken/ ist ein straffwürdiges Verbrechen 100. 136. worinn selbige besiche ibid.

Wenn

- Wenn deswegen Streitigkeiten entstehen/was der Richter zu beobachten ibid. Sie werden gemeinlich mit einem Zeichen bemercket ib. sind/ nach Platons Meinung/ von Gott bestättiget worden 350. wie sie Anfangs bezeichnet worden ibid. durch Steine hat man am meisten sich befleißet ibid. werden in öffentliche und Privat-Grängen eingetheilt 350. Unter denselben gibt es unterweilen zwey- drey- und viereckigte ibid. Ein jeder hat seine gewisse Theile als gleichsam zugehörige Theile 351
- Grafens Gerechtigkeits/wem es vergönnet** 638
- Grommet/** wird meistens durch die Natur hervor gebracht. 639. gehört also unter die Fructus naturales. ibid. An dem Einbringen des Grommet ist dem Hausvatter viel gelegen. 640
- Grundrisse der Gebäu/** was ein Werk/oder Baumeister wol dabey zu beobachten 213
- Gütern** haben eine große Gleichheit mit den Zinsen. 110
- Güter** soll man entweder in den Contracten/ Kaufs/ oder Verbesserungs-Briefen/ oder in den Saal-Marc und Lager-Büchern so wol dem Weß nach / als auch mit ihren Angrängen ordentlich beschreiben. 352. Formeln hiervon. 353. 354. wann ein Wasserbuch oder gemeiner Weß am untern Marc zwischen zweyen Gütern herget / so grängen die Nachbarn nicht zusammen 354. an welchen Orten werden die Güter mit ihren Angrängen nach dem Auf- und Niedergang der Sonnen / item nach dem Mittag und Mitternacht / desgleichen auch nach den Winden bemercket ibid. was bey Kauff und Verkaufung der Güter zu beobachten. S. Kauffen und Verkaufen. Anschlag derselben / was dabey zu bedencken 408. 409. seqq.
- 3.
- Habermeel** kan von der Obrigkeit auf einen gewissen Preiß gesetzt werden 522. wie auch der Haber selbst ibid.
- Häuser/** die Verbesser/oder Wiederaufbauung derselben ist jederzeit sehr favorabel gewesen 164. wann jemand mit einem andern eine Verhäusung gemeinschaftlich besessen/ und zu derselben Verbesserung Untkosten angewendet/hat der Verbesserer / wann ihm die Untkosten vor seinen Antheil von dem andern nicht erstattet worden / das Haus eigentlich an sich ziehen können 164. Unterthanen sollen keine zu kostbare Häuser bauen ibid. mancher bauet einem andern eins/ und bekommt selbst das Grab dafür 165. bey Erbauung eines Hauses/ hat sich einer vornehmlich einen gesunden und zu seiner Nahrung bequemen Ort zu erwählen 168. die freye Luft / Wasser und Licht sind vor die vornehmsten Qualitäten eines Hauses zu halten 169. Kreuz/Sitter vor Gewölber / Gattern / Angel / Schnallen / Handhaben und dergleichen werden vor ein Angehörung des Hauses gehalten/und nach Verkaufung desselben/ als notwendige Stücke des Hauses zugeeignet 186. was eigentlich vor ein Perrinenz eines Hauses zu halten ibid.
- Handelbücher/** was vor Glauben denselben zuzustellen 130
- Hand-Mühl** sind vor Alters sehr üblich gewesen 322. darzu hat man ferner Esel / Ochsen und Pferde gebraucht ibid.
- Handwerker/** ihr unvernünftiges Schelten / Aufsund Untreiben ist bey hoher Straff verboten 11. ob Einheimische oder Fremde zum Bauen von einem Hausvatter zu nehmen 189. S. Bauleute. Sind unter dem gemeinen Wesen unentbehrlich 1226. ihre Betrügerereyen 1227. 1228.
- Hanff/** soll nicht in Fischwassern gewässert werden / weil es ihnen schädlich 597. das Dörren desselben soll nicht nahe an den Scheunen und Städeln / auch nicht an den Häusern und Stuben geschehen 597
- Hartz und Pechscharren** ist denen Tannen/ Wäldern schädlich 804
- Haushalten/** soll sauber und reingeführt werden 168
- Hausrath/** was durch denselben zu verstehen 29
- Haus-Vatter** muß den durch seines Befindes Schuld und Verbrechen andern zuge wachsenen Schaden erstatten 75 Ob und wie weit ein Haus-Vatter / wegen einer durch Schuld oder Fahrlässigkeit seines Befindes entstandener Feuersbrunst belanget werden könne? 76. Wann er sein Befind vor der Zeit abschafft / ist er gehalten / demselben den völligen Lohn zu geben 77. soll sein Befind mit ordentlicher Nahrung und Kost versehen 79. Soll dasselbige mit allzuschwehrender und unerträglicher Arbeit nicht überlegen ib. Soll das francke Befind nicht alsobald forttragen/ kan aber auch dasselbe zu behalten mit nichten durch ein Rechts-Mittel angestrenget werden ibid. ist nicht gehalten dem francken Befind den völligen Lohn zu bezahlen ib. Ist nicht schuldig/ wann das Befind vor Versteifung der bedungenen Zeit stirbt / den Erben den völligen Lohn zu geben 80. Soll seinem Befind den schuldigen Lohn nicht vorenthalten ibid. Soll mit seinem Befind nicht allzu tyrannisch verfahren 81. Solches nicht mit Schimpff- und Schwähworten antasten 82. soll bezahlen was er schuldig ist 104
- Hebammen/** ihr Amt 121. * wie weit ihnen Glauben zu geben ib.
- Heerde/** wie viel Schaaf eine Heerde machen 1020
- Heimliche Gemäcker** sollen fleißig gereinigt werden 169
- Hecker/** sind eigentlich zu reden / nicht vor unehrlich zu halten 58. einen hat der Kayser Wenceslaus zu Gebvattern gebetten ib. sein Amt hat ehedessen zu Neustingen der letzte unter den Rathsherren verrichtet ib. werden doch gemeinlich heut zu Tag vor vorachtere Personen gehalten ib. Kayser Carolus V. hat ihnen einen sonderbaren Habit zugeeignet ib. Ihre Kinder können von Handwerckszünffren nicht ausgeschlossen werden ib.
- Hengst S. Pferd.**
- Herdzins/** was es sey 224. darzu gehören die Rauchhennen ib.
- Herrschafft S. Hartz-Vatter.**
- Heuten/** was man dabey zu beobachten 637. mit dem Heu einführen soll sich der Haus-Vatter nicht saumen 638. daran ist ihm viel gelegen 640
- Heuraths-Noculn/** was sie seyen 151
- Hirten** deren giebt zweyerley Gattungen: Eigen- und Gemein-Hirten 957. wie ein jeder sein Amt zu verwalten 957
- Hochzeit/** kan an Sonn- und Feiertagen nicht vollzogen werden/ohne Dispensation der hohen Obrigkeit 8
- Holz/** wann die Zeit solches zu hauen 175. An Erhaltung der Hölzer ist sehr viel gelegen 783. wie mit dem Bau- als Brennholz gespart umzugehen 785. was von den jentigen Feldern und Gärten / desgleichen auch von den Egarten/abgeriebten Schläge und Holzbergen/dürren Heyden / bloßen unartigen Hügeln und Gründen / die zum Ackerbau nicht taugen/ hingegen aber zum Holzwachsdienlich sind/und wie/ des gemeinen Nutzens wegen / die Unterthanen dahin anzuhalten / daß sie selbige durch Besaamung zur Holzzüglung bereiten / zu wissen 789. wie diejenigen / so Holz stehlen / oder auch aus Nothwillen verderben / zu bestraffen 819. was bey dem Holzabgeben zu beobachten 827. bey dem Holzhauen zu bemercken 828 was

Das Ainder Register über die Rechts-Anmerkungen.

- was eigentlich den Forsten schädlich sey 829. was bey dem Holzgehenden zu merken 829. 830. was von denen Windfällen/Schneebrüchen/Affterschlägen und andern abgängigem Holz zu wissen 855. was bey dem Brennholz zu merken 856. 857
- Holzungs-Gerechtigkeit** ist auf dreyerley Weise zu betrachten (1) so ferne dieselben jemand sich in seinem eigenthümlichen Forst gebraucht 171. 173. (2) so ferne dieselbe in einem fremdden Forst jemand zukommt 173 174.
- (3.) so ferne einem in dem Gemeinds-Forst selbige vergönnet ist 173. was von dreyerley Arten zu bemerken 173. seq. Ob jemand/ welchen der Holzhau in eines andern Forst vor seine Familie vergönnet worden/ wann sich selbige vermehret hat/ diese Gerechtigkeit auch über die von Alters hergebrachte Gewonheit extendiren und ausdähnen könne 174. wann das Holz im Forst vor dem Eigenthums-Herrn und demjenigen/ so die Besatzungs-Gerechtigkeiten in demselben hat/nicht ertheleten sollte/ ist die Frage/ wer hierinn dem andern vorzuziehen 175. wie man der Holz Gerechtigkeit könne verlustig gemacht werden 175
- Hopffen** haben den Namen vom Hupffen 770. wird an denjenigen Orten Teutschlands mit grosser Sorgfalt gebauet/welchen die Natur den Weinwachs versaget 770. Ob nach Sachsen/Recht der Hopffen zum Müßheil gehörig ibid. Ob sich jemand die Gerechtigkeit erwerben kan / Hopffen-Pfähle in eines andern Wald zu hauen 780. 781. Ob und wie die Hopffenpfähle unter die bewegliche oder unbewegliche Sachen zu rechnen / und ob sie nach Verkaufung des Hopffen-Barrens dem Käufer folgen 781. Was bey dem Abnehmen des Hopffens zu merken ibid. das unziemliche Aushauen derselben ist nicht zuzulassen 851
- Hüner** welche der Obrigkeit/von den Bäuern / als ein Zins gereicht werden / sind Gras-Hüner/Kauchhüner/Zehndhüner/Fastnachtshüner ic. was bey den Hünern zu beobachten 1074
- J.**
- Junde** die Schaffhunde werden von den Schäfern gemeinlich gebenet 1005. sind nothwendige und nützliche Thiere 1041. ihre Treu ist sehr groß ibid. ihre Wachsamkeit 1041. ob einer / der unversehens einen Hund todt schlägt/deswegen unrechtlich zu halten 1042. Wer einen Hund entwendet ist straffbar ibid.
- Jundstage** / selbige werden fast aller Orten / ihrer allzugrossen Hitze halber/vacanzien ertheilet 442
- Jahr** / warum eiltliche Vöcker dieselben nach dem Nord / und eiltliche nach der Sonnen gezelet 440. das Neue wird von unterschiedlichen Nationen unterschiedlich angefangen 441. Zur selben Zeit sind jedesmals merckwürdige Sonnen-Ären vorgenommen worden ibid. Neu Jahrs-Geschencke waren vor uralten Zeiten üblich ibid.
- und sind noch heutiges Tages gebräuchlich 441. Glück-Wünsche an demselben sind ebenfalls noch üblich ibid. was der Abbt von Eborach dem Amtmann zu Schwabach vor ein Neu Jahrs-Geschenck liefere ibid. Eltern beschenken ihre Kinder / und Taufsdoten ihre Taufspaten an demselben ibid. an demselben werden auch von den Herrschaffren ihrem Befind und Dienstboten Verehrungen gegeben 442. des Schalt-Jahrs Benamnsungen und Eigenschaften ibid.
- Impotenz** oder Untüchtigkeit zum Beyschlafen/welcher Gestalt sie die Ehe schide 20. 21
- Ingeber/Verfälscher** sind straffwürdig 604
- Interesse** muß man von den Zinsen behutsamlich unterscheiden 110
- Instrument**/was darzu erfordert werde/das es gültig sey 1160. 1161. 1162
- Inventarium** / was zu Aufrichtung eines rechtmässigen vonnöthen 108
- Jungfern** Geschminte/versündigen sich höchlich an ihrem Schöpffer 61. Sollen nicht zu verräulich mit Manns-Personen umgehen 63
- K.**
- Käse** / damit wird grosse Handelschafft getrieben 987. Gebrauch der Alten/die Käse zu räuchern 987
- Kalb** / ob davor zu halten / das mit der Kuh zugleich das Kalb verkauft worden sey / obgleich von dem Kalb bey dem Kauf keine Meldung geschehen 977. davon wird der Zehend gegeben 977
- Kalck** / wer einen Kalckofen aufrichten will / muß denselben von den benachbarten Häusern entfernen / damit selbige durch Feuer keine Gefahr zu besorgen / auch der ungesunde Dunst den Nachbarn nicht beschwerlich seyn möge 183 Welche den Wein mit Kalck bereiten und verfälschen/ sind billig abzustrafen ibid.
- Kammern** sind entweder eigene oder Bestand-Kammern 229. Wann einer in seiner letzten Willens-Verordnung jemanden ein Kammer vermachet / ist solches nach dem gemeinen Wahn der Rechtsgelehrten nicht von dem Ort selbst / sondern vielmehr von den Sachen / so zu solcher Kammer gehören / zu verstehen / wosern die Umstände nicht ein anders an die Hand geben 229
- Kazen** können Nutzen und Schaden bringen 1044 1045
- Kauffen und Verkauffen.** Bey demselben/sonderlich die liegenden Güter betreffend/wird der Obrigkeitliche Consensus und ratification erfordert 373. was bey Verkaufung der Frücht im Feld zu beobachten 374. Betrügen die Menge geben hin und wieder vor 375. Personen welche zum Kauffen und Verkauffen tüchtig oder nicht 375. die Güter und Sachen betreffend / darüber contractirt wird / muß der Käufer vor allen Dingen sehen / ob das jenige / was er zu kauffen willens / in rerum natura sey 376
- Was ferner zu beobachten ibid. 377 378. Sowol eigne als fremde Sachen können verkauft werden 379. Ursachen / welche den Kauffhandel untüchtig machen 380. was Lætio ultra dimidium sey. ibid. Was ein Käufer wol und fleißig zu beobachten 381. Soll sich versehen / das er nach geschlossenem Contract der Pertinentien und zuachörungen halber mit dem Verkäufer oder dessen Erben nicht erst im Streit gerathe. 382
- Soll den Augenschein in der gekauften Sach selbst einnehmen 382. sich erkundigen / ob der Verkäufer ein solcher Mann sey / das seinen Worten Glauben beyzumessen. 383. Soll sein Vermögen anschlagen / ob solches zur Erlaffung eines Burs möglich. 384. Obs besser den Kauff-Schilling auf einmahl / oder in Fristen zu erlegen ibid. was ferner im Kauffen und verkauffen zu beobachten 385. seqq. soll sich sonderlich des Einstands / Vorders und Naher-Kauffs wol erkundigen. 387. 388. 389. Soll sich umb eine gute Nachbarschafft umbsehen. 392. Forschen ob die Keiner und Marchsteine richtig. 393. Ob das zu kauffen vorhabende Gut nahe oder weit von einer Best / oder Besatzung liege. 396. Soll wol zu schauen / das dasselbe weder zu nahe noch zu weit einer volkreichen Stadt entlegen 396. Was vor dem Kauf eines Burs zu wissen und zu beobachten 400. Was dem Verkäufer oblige 404. seqq. Der Käufer muß sich

sich erkundigen/was des Guts Unterthanen und Bau- ren beyläufig ertragen 406. 407. was bey der Kauffhandlung selbst zu erwägen / so wol vom Kauffer als Verkäufer pag. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. was nach dem Kauffhandel zu verrich- ten 420. 421. 422	Kirchweyhen / aus denen ziehet die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen 78. 79
Kauff-Contract/seine Beschaffenheit 104. ob in sol- chem denen Contrahenten erlaubt seye/ einander nä- türlicher Weise zu hintergehen 104. & 108. der Con- sensus muß im Kauff-Contract frey und ungezwungen seyn 111	Klingel-Sack oder Beutel / von dessen Herumtrag- ung in den Kirchen was zu halten 116
Kauff-Receßs Formul desselben 418. 419	Knecht. S. Dienstbote/ und Gesind/ welchem etwas zu verrichten von seinem Herrn anbefohlen worden/ ob er solchen Befehl/ im falls ers seinem Herrn nützlich zu seyn erachtet/ überschreiten könne 85
Kauffschilling/was dabey zu beobachten 413	Köche. Köchin. Welche Personen dazzu gehörig 177* ihre Ambt 177.* wann sie das abscheuliche Laster der Vergiftung begangen/wie sie zu straffen ib.*
Kauff und Handels-Leute/ denen ist auf ihren Rei- sen zur Meh-Zeit ein sicheres Gelait zu zugeben 437 S. Gelait.	Köcher/was unter diesem Nahmen zu verstehen 582
Keller was bey Grabung derselben zu beobachten / und sonderlich bey dem Lufftloch 216. ein jeder darf in dem sei- nigen/ aber nicht unter seines Nachbarn Haus oder Grund einen Keller bauen 217. was durch den Keller- Vorrath zu verstehen 233	Kohlen / was sie für Nutzen geben 206. was bey dem Brennen zu beobachten 206. was nach demselben zu thun ibid. bey dem Kohlenbrennen ist so wol auf das Holz/als auf die Art und Weise des Brennens zu se- hen 839
Kelter. S. Preß.	Kohlen-Brenner / wie sie sich zu verhalten 206
Ketten/Sund/den Garten zu verwahren / selbigen zu halten/ist erlaubt 652. 653	Korn. S. Getrâyd. Ob die Bürger die zu ihrem Besten zusammengekauftte Vorraths-Frucht/ wann sie wegen Alterthum nicht länger aufbehalten werden mögen/von der Obrigkeit oder dero bestellten Kassen Vögten zu kaufen angezwinget werden mögen 627 ob das alte Getrâyd mit dem neuen von den Kassen- Beambten vermischet werden könne 627
Keger sind der Begräbnis unwürdig 90	Korn-Haus / wie sie vor diesem erbauet worden / daß die Früchte darinnen nicht haben können faul werden. 246. 627
Kinder sollen ohne Consens ihrer Eltern sich nicht ver- heyrathen 47. ihre Einwilligung in die Verlöbniß ist mehr zu attentiren als der Eltern 48. sind denen El- tern zu allem verbunden/was ihnen nur zu thun in ih- ren Kräften und Vermögen steht 66. sind ihnen Ge- horsam und Ehrerbietigkeit schuldig 66. können ihre Eltern ohne vorher gebettne Erlaubnis bey gewisser Straf nicht vor Gericht fordern lassen ibid. wie sie/ so lang die Väterliche Gewalt währet/ keine Klage wis- der den Vatter erheben können ibid. ob sie die Eltern in Schulsachen ganz und gar auszulegen vermögen ibid. ob sie wider ihre Eltern / als ob sie von ihnen hintergangen oder verletzt worden wären / restituti- onem in integrum erlangen können ibid. was durch das Wort der Kinder verstanden werde ibid. ihnen haben die Eltern in öffentlichen Ambts-Geschäften nichts einzureden 67. die Kinder stehen unterweilen in der Gewalt ihrer Eltern / und haben nichts desto- minder Curatores ibid. ihnen ist nicht erlaubt/ wann sie von den Eltern gestraffet werden/ sich zu weh- ren 68. wann sie Hand an ihre Eltern legen / können sie von denselben enterbet werden ibid. sie sollen sich nicht verleiten lassen / den Eltern nach dem Leben zu stellen/vielweniger gar zu tödten 68. ob die Kinder ih- rer des Hochverraths überzeugten Vatter / ohne Straffe des Vatter Mords umbringen können ibid. sollen ihre Eltern nach ihrem Stand und Würde zur Erden bestatten lassen ibid. und hernach nach Landes- Art betrauen 69. ob sie/wann sie nicht mehr in ihrer Väter Gewalt sind/ ihren Eltern Hand-Arbeit zu thun gehalten seyn 69. sind gehalten ihre unvermö- gliche Eltern zu ernehren ibid. sind nach dem Tod zu betrauen 88. ihre Erziehung warum sie den Müt- tern nach dem Tod ihrer Männer obliege? 92	
Kinder-Abreibung/wie zu bestraffen 45	Korn-Juden sind nicht zu dulden 113. 584
Kinder-Mörder wie sie vor Alters / und heutiges Ta- ges abgestraffet werden 44. 45	Kräuter / schädliche und giftige sind in den Gärten nicht zu gedulden 669. aus den Kräutern werden Kränze und Sträußer gebunden/welche vor ein Kenn- zeichen der Jungferenschaft zu halten 670. Garten- Kraut wird in legibus Salicis/Grünkraut genant 673
Kinder-Zucht ist höchst nöthig/doch daß sie in den vor- gesetzten Schranken verbleibe 48. 49	Krang. Ob eine solche Person / welche von jemand ge- nothzüchtiget/ und also mit Gewalt ihrer Jungfrau- schaft beraubt worden / offenbarlich mit dem Krang als eine Braut in die Kirche gehen dürffe 670
Ripper und Wipper als Münzverfälscher sind ärger und schädlicher als die Dieb und Wucherer 185. und deswegen exemplarischer Straffe würdig 185	Kröpf. Es giebt Kröpf-verursachende Quellen 290 die Kröpfe sollen die Könige in Frankreich und En- geland heilen können 290
	Ruchen-Vorrath was dadurch zu verstehen 233
	Rühe können unterweilen heimgeschlagen werden 971 wie der Schaden/ so die Ruhe ausser der ihnen ange- bohrenen wilden Art verursacht/ von ihrem Herrn er- setzt werden müsse 971. wann einer eine trächtige Kuh erworfen/was mit ihm vorzunehmen 975
	Rüstkammern großer Herren 230
	Rupffer wird nicht allein zum vielfältigen Gebrauch an- gewendet / sondern auch zum bauen und münzen ge- braucht 184. Scheidung des Kupfers von andern Metallen / wird heutiges Tages nicht mehr vor un- möglich gehalten 185
	Ruppler sollen mehr auf ihre Christen-Pflicht / und den Nutzen derselben/welche sie zusammen heyrathen wol- len/als auf ihren Gewinn sehen 101
	Rutschen/auf dieselben wird an etlichen Orten eine ge- wisse Steuer geschlagen 944. die Rutschen/darauf die Frauen gefahren/werden nach den Sächsischen Rech- ten unter die Gerade gezehlet 944. aber nicht die Kut- schen-Pferde ibid.
	Lachs-fang behält ihm die Obrigkeit gemeinlich be- vor/und wird unter die Regalia gezehlet 1182
	Lämmer/von denselben wird der Zehend gereicht 1020 wann jemand seinem Pfarrer von undenklichen Zeiten her/statt des Lämmer-Zehendens ein gewisses Geld

Das Andere Register über die Rechts-Anmerkungen.

Geld bezohlet / der Pfarrer aber solches künfftighin nicht mehr annehmen / sondern den Zehenden in natura haben will / ob man seinem Begehren Gehör geben soll. <i>ibid.</i> wann es mit ihnen so weit gekommen / daß sie Wille haben / und zur Eheur tauglich / alsdann verliehen sie einiger Orten den Nahmen der Lämmer 1021	Ob durch Zauberey die Luft-Veränderungen geschehen können 421
Landstrassen sollen rein und sicher seyn / durch stätige Ausbesserung zu wandeln tüchtig gemacht werden. 852	Lust-Wälder / wo davon zu lesen 202
Landstreicher soll man vor keine Medicos halten 126	M.
Laub wird vor das Vieh zur Unterstreu gebraucht 241. Das Laub streiffen ist nicht jedermann vergönnet <i>ibid.</i>	Mähren / was man dabey zu beobachten 637. wem das Nachmähen vergönnet 638
Leben fallen auf die Weiber nicht erblich 92. doch sind selbige von der Lebens-Zutiel nicht auszuschließen 92	Majen / wo eigentlich diese Gewohnheit / daß man am ersten Majen-Tag vor die Häuser Majen zu stecken pflegt herkomme 811
Lehrjung. Ob ein solcher der davon geloffen / wann er hernachmals wieder umgekehrt / seine Lehr-Jahr von neuem wieder anfangen / oder nur so viel Tag / als er weg gewesen / über die bedingte Zeit bleiben müsse. p. 81	Mann. Soll seinem Weib nöthigen und behörigen Unterhalt verschaffen 33. sich derselben gebührlich annehmen und sie möglichst defendiren 34. mit Lieb und Eanftmüth tractiren <i>ibid.</i> wie er sein Weib straffen könne 37. ob nach denen Römischen Rechten die Männer ihre Weiber haben betrauen müssen? 89 was heutiges Tages üblich <i>ibid.</i> wann er nach dem Tod seines Weibes zur andern Ehe schreiten könne. <i>ibid.</i>
Lebens-Mittel was hierdurch bey Erziehung der Kinder zu verstehen 46	Marktsteine / selbige betrucken ist ein grosses Laster 100. 136. Suche Gränz-Stein. zu den Markungen werden öfters die Bäume sonderlich in den Wäldern / genommen 351. Bildstöck und Säulen werden auch darzu gebraucht <i>ibid.</i> zu Erneuerung derselben werden beeydigte Männer erwählt <i>ibid.</i> 394. was der Untergänger ihr Amt 352. wie die Marktsteiner sonst genannt werden 393. sind der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig <i>ibid.</i>
Lehen / Gut / was dabey zu beobachten vorkalle 401. seqq.	Marmor / derselbe gebühret / den gemeinen Rechten nach / dem Grund-Herrn 178. heutiges Tages eignen sich die Aldern des Marmors und anderer kostbarer Steine die Fürsten und Lands-Herren zu 178
Leibeigne / an denen heutiges Tages so genannten ist noch ein Schatten übergeblieben 77. sie können / so fern sie sich der Herrschafftlichen Dienste nicht entziehen / sich wol in eine Ehe einlassen 77. können contractiren / und haben Freyheit / ein Testament zu machen. 78. haben die Freyheit vor Gericht zu stehen <i>ibid.</i> wie sie heutiges Tages pflegen genennt zu werden <i>ibid.</i> werden nicht an einem Ort wie am andern gehalten. <i>ibid.</i>	Mas / Verfälschung derselben 112. 363. 364
Leichnam der Verstorbenen soll man in den Städten nicht diten 116	Mas / ein gewisse und bestimmte Länge / die mit gleichen Unterscheidungen abgetheilet / und dadurch die Größe eines jealichen Dinges erkündiget und gewiesen wird. 338. die Maasen sind hier und dort sehr ungleich <i>ib.</i> wie man diejenigen Dertter / dahin man entweder des Wassers / oder anderer Verhinderungen halber / nicht kommen kan / obmessen solle / und durch wie vielerley Mittel solches beschehen könne 339
Leich-Trücker können von Rechtswegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden 90	Materialisten ob sie gleich den Apothekern / Arzneyen präpariren / und dieselbe verkaufen können 129*
Leich-Unkosten haben diese Freyheit / daß ihnen vor allen andern Schulden der Vorzug gebühret 89. 90 was darunter begriffen <i>ibid.</i>	Matten. Suche Wiesen.
Leihen / und leihen zum ziemlichen Gebrauch sind unterschieden 109	Maul Esel. Ursprung derselben 947
Leinwat was dabey zu beobachten 1203	Maulwurffs-Fang / wie selbiger geschehe 636
Leyhäuser / warum sie erfunden worden 110. werden Montes pietatis genennt <i>ibid.</i> sind trefflich nützlich. <i>ibid.</i>	Mauern / es giebt eigentümliche fremde und gemeine 206. was von jeglicher Art zu wissen nöthig. 206
Legter Wille wie er soll aufgerichtet werden 121	Woher die gemeine Mauren oder Wände zu erkennen. <i>ibid.</i> was bey denselben insonderheit zu beobachten 207
Liebe des Vaterlands ist der Liebe der Eltern vorzuziehen 68	Medicus wie er solle beschaffen seyn. S. Artzt.
Liedlohn des Gesinds kan an vielen Orten vor allen andern Glaubigern / ob gleich diese mit einer sonderbaren Pfandschafft versehen / begehrt werden 20	Melancholie. Was von der Melancholicorum Handlungen zu halten / und wie derselben Mißhandlungen und Verbrechen zu bestraffen 915
erflecklichen soll ein Herr chafft ihrem Gesind geben. 548. und ihnen nicht leichtlich etwas daran abbrechen <i>ibid.</i>	Metall / werden von den Lands-Fürsten unter ihre Regalia heutiges Tages gezehlet 184. unter dasselbe werden Kupfer / Eisen / Stahl und Blez gezehlt 185. 186
Linden. Sehr große ist zu sehen bey Augustus-Burg. 815	Mägger / sollen kein ungesundes Vieh einkauffen noch schlachten / wo sie nicht strafällig werden wollen 1007
Loben / was dabey zu beobachten 1214	Mist / was unter demselben und der Dungkung zu verstehen 572. was bey Aufrichtung der Miststätt zu beobachten 574. ob bey dem erkauften Haus der Erkauffer sich des in der Miststätt liegenden Wisses oder Dungsanmassen könne 574. wie der Haus-Votter des Schaaf-Mists zu gebrauchen. <i>ibid.</i>
Lufft / ein reiner und gesunder ist lobenswerth 168. 169 an einem Ort / wo es ungesunde Lufft giebt / ist niemand mit Verlegung seiner Gesundheit zu bleiben gehalten. 169. ist dem Grund und Boden anhängig / also / daß derjenige / dessen der Grund und Boden ist / sich insgemein derselben bis an den Himmel bedienen kan <i>ibid.</i> Etliche sind der Meinung / daß die Lufft heut zu Tage der Lands-Obrigkeit eiaenthümlich zustehe / mithin unter die Regalia zu zehlen 170	* 69 2 Monat

Monatliche Zeit. Derselben ist das Meiste in denen Rechten eingeräumt worden. 367
Mond / die alten Teutschen haben vor andern Gestirn viel auf ihn gehalten. 459
Monopolium. Ist verboten und nicht leichtlich zuzulassen 112. ziehet eine Etheilung nach sich. 113
Mordbrenner / wie zu tractiren. 328. 329.
Mühlen die Aufricht- und Erbauung derselben wird von etlichen unter die Religion gezehlet 311. was bey dem Mühl- Beschau zu beobachten 312. Nach dem Lands- herrlichen eingeholten Consens ist einem jeden erlaubt / auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu bauen / auch benebens dem alles dasjenige herbe) zu schaffen / ohne welchen er sich der Mühle nicht be. innen könnte. 312
 Sind mancherley 314. eine Mühle muß ohne Nachtheil deren / welche schon vorher an einem solchen Fluß Mühlen haben / gebauet werden 316. ob auf einem lehnbaren Grund und Boden von dem Lehen- Mann oder Vasallen eine Mühle gebauet werden könne ibid. Ob in des Vasallen Mächten stehe eine solche Mühle / wider des Lehen- Herrns Willen hinwieder abzutun. ibid.
 Wann einer eine Mühle mit vier Rädern bestanden / und von einem jeden Rad zehen Malter Korn zu geben versprochen / hernach aber noch ein Rad aufrichtet / ob er auch von diesem neu-erbauten Rad zehen Malter zu geben schuldig. 316
 Wann einer eine zerrissene und abgegangene Mühle mit dem Beding bestanden / daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn solle / wird gefragt / wann der Besiändler sothane Mühl einmal gebauet / und selbige nachmals wider zu Grunde gegangen / ob er sie zum andern mal zu bauen und den Zins zu geben schuldig sey ib. ob eine Mühle sowol in bürgerlichen als peinlichen Fällen vor ein Haus zu halten 317. ob eine Mühle pro prædio rustico oder Urbano zu halten ibid. was Zwang- und Bann- Mühlen seyen ibid. welches die Mühl- Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten seyen 318 wie sie zu erhalten und zu verbessern ibid. durch was Mittel ein jeder sich bey seinem Mühlgut / und darauf habenden Gerechtigkeit wider alle sich ereignende widrige Zufälle beschützen könne. 320
Mühlstein / ist eine sehr nothwendige Gattung der Steine 178. dessen Monopolium oder allein Verkauf in der Mark Brandenburg der Churfürst allein sich reservirt. ibid.
Münz / mit kupferner haben sich die Römer über 300. Jahre beholffen 184. Schweden / Polen / Schweizer bedienen sich noch derselben ibid. der Münz- Versäcker gibts sehr viel hin und wieder 185. Nothwendigkeit und Nutz der Münz. 950
Müssiggänger / sind dem gemeinen Wesen schädliche Leute. 135
Mulger. Ob der Haus- Vatter den von seinem Mulher durch Feuer- Verwahrlosung verursachten Schaden zu ersetzen schuldig. 238
Muscheln / wem die Gerechtigkeit / selbige zu sammeln / zusehe. 183
Mußtheil / was es sey / und woher es den Namen habe. 233
Mutter / ihr ligt die allererste Sorge ob / ihr Kind mit ihrer Milch zu ernähren 48. sind schuldig ihre Kinder selbst zu säugen wann es anders geschehen kan ibid. ist schuldig nach ihres Mannes und väterlichen Anhern Tod ihre Kinder zu alimentiren 46. warum ihr die

Erziehung der Kinder nach dem Tod ihres Mannes obliege 92. warum die Rechte sonderheitlich der Mutter und Anfrau die Tutel und Vormundschaft ihrer Kinder und Encklein anvertrauet haben ibid. ob sie in der Vormundschaft dem väterlichen Anhern vorgezogen werde ibid. ehe sie die Vormundschaft ihrer Kinder auf sich nimmt / muß sie der weiblichen Wohlthaten / und der andern Ehe sich entgeben / und also mit ihrem Willen die Vormundschaft antretten ibid. die Mütter sind von der Lehens- Tutel nicht auszuschließen. ibid.

Mutter-Milch / ist den Kindern am anständigsten 82
Mutuum / was vor ein Unterschied inter mutuum & commodatum. 109

N.

Nachbar soll den andern an seinen Gerechtfamen nicht kräncken 100. wie solches geschehe ibid. ist gehalten / den Schaden seines Nachbarn abzuwenden / und mithin dessen Nutzen zu befördern ibid. wann Streitigkeiten unter ihnen entstehen / sollen die hierzu angesprochene Mittels- Personen solche zu schlichten beschlüssen seyn 101. Es pflegen die Nachbarn unter weiten untereinander Heurathen zu stiften ibid. gerathen oft in Streit wegen der Bäume / und was hierinnen zu thun. ibid. 192

Nachbarschafft bringet bisweilen Nutzen / bisweilen Schaden 99. eine unehrliche Weibs- Person / die sich in einer ehrlichen Nachbarschafft häuslich niederlassen will / kan von den andern Nachbarn ausgetrieben werden 100. Gelehrte sind nicht gehalten klopfende und schlagende Handwerker in ihrer Nachbarschafft zu gedulden ibid. wie die gute Verständnis mit der Nachbarschafft erhalten werde ibid. die Unglückseligste ist / wann die Nachbarn der Zauberey berüchtiget. 392
Nam / der ehrliche kan durch Beschimpfung eines andern nicht gefährdet werden 11. 57. 58. zu Verlierung des ehrlichen Namens wird ein schändliche That erfordert. ibid.

Nahrungs- Mittel / was hierunter zu verstehen. 446
Neubrücke werden nicht allein diejenige Felder genennet / welche man eine zeitlang seyn lassen / sondern auch insonderheit diese / welche niemahls angebauet worden. 561

O.

Obrigkeit / derselben kommt nicht zu / wider diejenige / so ihr von Gott zu schützen anvertrauet worden / ohne Ursach zu wüten. 81. Soll Sorge für die Armen tragen 115. sollen nicht ihren Untertanen die Haut über den Kopf ziehen. 1022

Obs. Ob es unter die jentzen Früchte / so von der Natur allein hervor gebracht / oder unter diese / so durch menschlichen Fleiß erzielt worden / zu zehlen sey 722 das Faule und Wurmsstichige kan zum Brandweinsbrennen verbraucht werden. ibid.

Obs- Garten / dessen Nutzbarkeit. 695

Ochsen / mit den Ausländischen wird eine grosse Handelschafft getrieben / auch hieraus ein ungemeiner Vortheil gezogen 955. wie viel ein Bauer nach dem Bayerischen Land- Recht halten dürffe ibid. wann die Ochsen nicht Kaufmanns- Gut / können sie entweder heimgeschlagen / oder doch etwas an dem accordirten Kauf- Schilling abgezogen werden 560. die an dem Pflug gehen / und zum Ackerbau gebraucht werden / sind in den Rechten dergestalt befreuet / daß man sie den

Das Andere Register über die Rechts-Anmerkungen.

den Baaren durch Execution nicht nehmen kan. 964
 Ochsen oder Stier-Gefecht in Hispanien. 969
 Ochsen-Fest zu Benedig. *ibid.* Stößiger Ochse. 968
 Ofen kan jemand in seinem Haus oder Zimmer aufrichten / wosern nur derselbe nicht allein zu nahe an des Nachbarn Mauer gesetzt wird 232. ob der Nachbar den von seines Nachbarn Ofen in sein Haus steigen den Rauch zu leiden gehalten sey? 233. und eben dieses ist auch von denen Back- und Brenn-Ofen zu verstehen. *ibid.*
 Osterfest / von der Zeit desselben ist schon in der alten Kirchen viel Streits gewesen 446. wie deswegen bey Verbesserung des Calendars Rath geschaffet *ibid.* ist ein Hochheiliges und Hochfeierliches Fest *ibid.* unterschiedliche Solennitäten gehen an demselben vor. 447
 Otter-Fang / wird absonderlich den Regalien zugeschlitten 1182. ob selbiger dem Forst-Recht oder der Fischerey anhangt. *ibid.*

P.

Paetra / so wider die guten Sitten lauffen / werden in denen Rechten vor nichtig gehalten 58. was Paetra acquisitiva, conservativa, dispositiva und renunciativa seyen. 151. 152. seqq.
 Pächte / haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen. 110
 Papier. Krafft des gestämffelten. 1163
 Pärcheyen / strittige sollen sich lieber gütlich vergleichen / als sich in weitläufige Processen einlassen. 142
 Paten / Geld / wird als ein Kennzeichen der angelobten Treue von denen Kauf-Patē ihren Doten geschenkt 48
 Pech gibt grossen Nutzen / schadet aber den Hölzern 841 wie diejenige zu bestraffen / welche das Pech in den Wäldern heimlich abtragen und stehlen. *ibid.*
 Pech-Hütten / Ofen und Gruben. *ibid.*
 Pech-Scharren / ist denen Tannen-Wäldern schädlich 804
 Pecunia, woher es den Namen. 546
 Peltzen und Pfropfen der Bäume von unterschiedlicher Art. 710. Wann ein Pachtmann Bäume gesät / gepflanzt und gepelzt / kan er / nach vollendeter Pacht / zwar die auf seine Arbeit gewandte Unkosten / mit nichten aber den jetzigen Werth der bereits aufgeschossenen Bäume begehren. *ibid.*
 Pfänden. Was es damit heutiges Tages vor eine Bewandnus habe 552. wann sich der Gepfändete widersetzt / was zu thun. 553
 Pfeffer. Verfälcher sind straffwürdig. 604
 Pferde. Ihre Tugenden bestehen (1) in Fliehung der Faulheit und des Müßigstehens 863. (2) in Tapferkeit 264. (3) in der Selernigkeit *ibid.* (4) Treu und Gehorsam / *ibid.* sind in grossem Werth *ibid.* an vielen Orten ist kein Pferd aus dem Land zu führen erlaubt. *ibid.*
 Ob sie unter die wilde oder zahme Thiere zu rechnen 872. was es mit denen gestohlenen vor eine Beschaffenheit habe *ibid.* wie die Stutten und Hengste sowol des Alters und innerlichen Qualitäten / als auch der Statur und Leibes-Proportion / desgleichen auch des Ganges und der Farb halber beschaffen seyn sollen 874. wie lang die Stutten zum Falten / und die Bescheller zum Zulassen tauglich *ibid.* wann meine Stutte von des Tiers Hengst trächtig worden / wem das angeworfene Fohlen zugehöret 875. was zu der Stutten-Pfleg und Wartung gehöret 876. ihr Alter 879. Pferd / welches wegen eines innerlichen Fehlers nit freissen wil / ist dem Verkäufer heimzu-

schlagen 882. welches die angenehmsten Farben eines Pferdes 887. ob die trächtigen Stutten hinzulegen 889
 Was zu thun / wann jemand einen frembden Hengst ohnwissend des Herrn / seiner Stutten untergebe / und selbige damit beschellen lassen 894. Wallachen werden geringer geschätzt 896. unter die Fehler der Pferd gehört auch dieser / wann es nicht auffigen läset / auch sich leicht hoch aufstühlet und überwirfft 907. wann ein Pferd mit Sattel und Zeug / oder sonst köstlich behangen dem Käufer vorgeführt worden / so muß solcher Zeug alsdann demselben mit dem Pferd überliefert werden / sofern es nicht ausgedungen worden 907. wann jemand einem andern sein Pferd gelehnt / von welchem er gewußt / daß er weder zierlich noch wohl reiten kan / dieser aber durch sein Reuten das Pferd verderbet / ob er von dem Entlehner zu einem Abtrag angehalten werden könne 909. was von denen Pferden zu schliefen / so sich verlobren haben / und in der Irre gehen 912. warum die Pferd zu Kriegszeiten aus dem Land / und dem Feind zuzuführen verboten *ibid.* ob vor das Pferd darauf man reitet / ein Zoll zu zahlen 916. bey den Gerichten sind keine Klagen gemeiner / als wegen Erhandlung der Pferd 920. was bey Ros-Kauff oder Tausch insgemein zu beobachten *ibid.* wie sich der Pferd-Käufer zu verhalten / sonderlich wegen der Ros-Händler 924. 925. Wandel und Mängel der Pferde 927. 928. 929 930. ob eine reisende Person ihr Pferd auf einer frembden Wiesen weiden und grasen lassen dürffe 936. wann ein Ros-Händler ein ihm abgehandeltes Pferd dem Käufer zugeschlitten / solches aber dem Boyten auf dem Weeg mit Gewalt genommen worden / wer den Schaden in dieser Begebenheit zu tragen *ib.* wann jemand einem Fuhrmann ein Pferd zum Anspannen um ein gewisses Bestand geliehen / damit er mit demselben einige Wahren nach N. führen möge / solches Pferd aber dermassen mangelhaft gewesen / daß er mit demselben unterwegs unmöglich fortkommen können / und also an den geladenen Baaren grossen Schaden leiden müssen / ob der Herr des Pferdes ihm sothanen Schaden zu ersetzen schuldig *ibid.* schnell-lauffende Pferde gerathen oft unglücklich an einander *ibid.*
 Pomptwerk / Gebrauch desselben bestehet in Auspomp- oder Ausschöpfung des Wassers 307. ein jeder kan auf seinem Eigenthum das ausgeschöpfte Wasser wenden wohin er will *ibid.* können zu Raumdung und Säuberung der Wasser gebraucht werden. 308
 Posten. Sind öfters durch Maul-Esel verrichtet worden 944. Ursprung der Posten *ibid.* wie die alte von den heutigen unterschieden *ibid.* Postwesen ist ein vornehmer Regale / und dependiret von niemand als von Kaiserl. Majestät *ibid.* Nutz des Postwesens *ibid.* Post-Wägen / derer gibts unterschiedliche. *ibid.*
 Preiß / kan in denjenigen Sachen / welche nur bloß zum Staat gehören / und einen überflüssigen Pracht ausmachen / einfolglich nur von den Reichen gekauft werden können / wohl etwas gesteigert werden. 112
 Press. Unter den Wein-Pressen gibt es zweyerley Gattungen / öffentliche und Privat-Pressen 264. ferner gibt es Frey-Kelter und Wein-Pressen und hinwieder Wann-Kelter. 264
 Ob ein Haus-Natter oder eine andere Privat-Person / auf ihrem Grund und Boden oder Weinberg / ohngeachtet der Lands-Herr solches verboten /
 * 83

eine Kelter oder Wein Press aufbauen könne 264. Ob der Herr einer Bann-Kelter selbige nach seinem Belieben/ und wider der Unterthanen Willen aufgeben könne 265. Privat-Pressen sind jederman erlaubt ibid.

Wann jemanden ein Gut vermachtet worden/ ob sich selbiger auch der Wein-Press anzuweisen? Item/ wann vermög eines Statuti das Weib alle bewegliche Sachen ererbet/ ob auch die Wein-Pressen hierunter zu zehlen? Ferner: Zu welcher Zeit man die Wein-Pressen durch Verjährung an sich bringen könne? 266.

Ob derjenige/ welcher ein Haus/ nebst dem Weinberg gekauft/ sich der daselbst befindlichen Wein-Press mit Zug Rechts anzumassen. ibid.

Ob derjenige/ welcher einem andern einen Weinberg verlassen/ und um ein gewisses Geld in Bestand gegeben/ den Gebrauch der darinn befindlichen Wein-Press gestatten müsse? 266

Es gibt auch Del-Ob- Brief- Tuch- und Buch Binder/ item Druck-Pressen/ deren man sich in den Buch-Druckereyen bedienet. 267

Privet sollen fleißig gereinigt werden 169. es ist gute Sorge zu tragen/ daß selbige nicht an solche Oerter gebauet werden mögen/ aus welchen der gangen Stadt ein Unlust zugesügt werden könne 218. kein Nachbar soll dem andern an der Ausseguug der Privet hinderlich seyn. ibid.

Privilegia der Weib-Personen. 34

Processen zu führen/ führet auch mit sich unzählbare Beschweren 141. manche werden darüber zu Bettlern. 142

Doch suchen hierinnen ihr viel ihre Freude. Doch ist selbige zu führen nicht simpliciter verwerflich/ weil dadurch bedrangte und unschuldige erleichtert werden ibid. das unnöthige/ verwegene/ geringe und nichtige Gezänck ist zu verwerffen. 142

Proclamation, warumb sie zur gänglichen Vollziehung der Verlobnus erfordert werde. 30

Q.

Quell-Brunnen sind nothwendig und nützlich bey den Städten/ Flecken und Dörffern/ wie auch bey Privat-Gütern 290. es gibt zweyerley Arten/ Unbeständige und Lebendige ibid. die Lebendige sind von einander sehr unterschieden. ibid.

Es gibt auch Kröpf- verursachende ibid. Ursprung der lebendigen Quellen 290. diese leiden die Gerechtigkeit und Dienstbarkeiten ob ihnen ibid. & 291. solche Gerechtigkeit werden unterweilen der Person/ bisweilen aber einem liegenden Gut verwilliget. 291

Wann das Wasser/ welches oben auf eines Grund und Boden entspringen/ seinem natürlichen Gang nach/ untersich läuft/ und von denen/ welche unten Güter haben/ ein gute Zeit ohne des Obern Widersprechen und Wehren gebraucht worden ist/ hernachmals aber der Obere/ auf dessen Grund und Boden besagtes Wasser entspringen/ solches selbst gebrauchen/ oder an andere Ort/ dem alten Lauff zu wider/ führen wollet/ ob er solches wider des Untern Willen zu thun befugt sey. 291

Ob derjenige/ wann das Wasser oben bey ihm entspringen/ solches deme/ der unter ihm ist/ aufhalten/ oder es an einen andern Ort zu seinen Gütern/ wider seinen gemeinen/ natürlichen und gewöhnlichen Lauff leiten und wenden könne 292. wie die Gerechtigkeit der Wasser und Quell-Brunnen zu erhalten ib. wie sie zu verbessern und zu reinigen. 293

Quinquennellen/ was sie seyen/ und worinn sie bestehen. 105

R.

Raitung/ was dieses Wort bedeute und nach sich ziehe. 112

Rauber sind straffwürdig 909

Rauch/ niemand darf leiden/ daß der Rauch in des Nachbarn Haus gerichtet werde/ wosern nicht diese Dienbarkeit auf dasselbe gebracht worden. 201. Wer durch den Rauch verurthet/ daß des Nachbarn Diennen versaget werden/ oder gar sterben/ der kan zur Ersetzung des Schadens angehalten werden. 235

Rauchfang. S. Camin.

Rauch-Senne gehöret zum Herd- Zins. 224

Rechnungs-Buch. Ob gleich dasselbe einem Hausvatter/ der kein Kaufmann ist/ nichts vor ihm beweisen kan/ so kan es doch wider ihn als ein Beweisthum angeführt werden. 131

Regen. Gar zu jähe und ungewöhnliche haben sich unterweilen ereignet. 463

Register/ soll ein Bedienter führen/ welches richtig sey/ um auf bedürffenden Fall solches zu produciren. 190

wann ein Bedienter mit seinem Herrn in Unwillen geräth und ihm sein Herr sein Haus-Register vorenthält/ ist die Frage/ ob der Herr seinem Diener solches Register abfolgen zu lassen schuldig und gehalten sey/ oder/ ob der gewesne Bediente sich begütigen lassen müsse/ wann der Herr ihm dasselbe in seiner Wohnung vorlegen zu lassen erbötig ist? 191

Reichthum/ die auf denselben sich gegründete Verlobnus kan im widrigen Fall nicht aufgelöst werden/ wo nicht die angehängte Bedingnus expressé deswegen geschehen. 22

Reiß ob unter dem Getraid/ dem gemeinen Verstand nach/ derselbe begriffen/ 584

Retorsion/ wann sie sich in den Schrancken einer rechtmässigen Vertheidigung enthält/ ist nicht zu verwerffen. 11. 12. Die aus Nach vorgemommene ist vielmehr zu bestraffen als zuzulassen 12. Die rechtmässige soll in continenti geschehen/ und dabey eine juste Proportion beobachtet werden ibid. kan entweder mündlich oder schriftlich geschehen. ibid.

Reu-Kauff/ was es damit vor eine Beschaffenheit habe/ und was ihm anhängig. 412. 43

Richterlicher Zuspruch/ was dabey zu beobachten und vorzunehmen 154. was bey der Execution vorzunehmen/ und wie sich zu verhalten ibid. & 155. Ordnung derselben/ was dabey zu observiren ibid. 156. was bey execution oder Hülf der fahrenden Haabe zu merken 157. bey Immission und Sand-Process. 158 159. &c.

Roff-Aerzte wann man ihnen die vor ihre aufgewendte Mühe un Fleiß schuldig gewordenen Lohn nit bezahlen will/ können sie das curirte Pferd so lang vor den Lohn behalten/ bis sie deswegen vergnaget worden. 900

Roff-Mühlen/ sind zu Kriegs- und Belagerungs-Zeiten höchstnothwendig 314. warum sie/ Roff-Mühlen genennet werden. ibid.

Rüst-Kammer/ diejenige Sachen/ welche sich zuweilen ein Hausvatter in einer Zeug- und Rüst-Kammer anschaffet/ sind unter die nothwendige Stücke des Hauses nicht zu zehlen/ daher sie auch/ wann das Haus verkauft wird/ dem Käufer nicht folgen/ sondern von dem Verkäufer weggenommen werden können. 229

S. Säge

S.

Säg-Mühlen sind/dem Gebrauch nach/von einander unterschieden. 321
Saugammen/ in welchen Fällen solche können gebraucht werden. 46
Saffran. Wird unterweilen sehr verfälschet 603. die Verbrecher werden deswegen ernstlich gestraffet. 603
Salm-Fang wird unter die Regalia gezehlet 1182. den sich die Obrigkeit gemeiniglich vorbehält. ibid.
Sand. Ob er ein Stück und Grund des Bodens sey. 183. der damit bauen will/und keinen aus seinem eignen Grund bekommen kan / so kan er sich mit seinem Nachbarn vereinigen/ das er ihm die Serechtigkeit in seinem Grund und Boden zu graben und aus seiner Sand-Gruben denselben zu holen vergönnen möge. ib.
Schaaf ist unter allen Thieren das Nutzbarste 1003. hat allezeit einen güldenen Fuß ibid. was die Küchen-Schaafe seyn 1007. unter der Benennung der Schaafe sind die Lämmer nicht begriffen 1003. in Holland trägt ein Schaafe das Jahr zwey- bis drey-mal ibid. wann der Wolf von meiner Heerd ein Schaafe genommen / solches aber mein Nachbar mit seinen Schaafe-Hunden demselben wieder abgejaget hat/ ob solches abgejagte Schaafe mir wieder zurücke zu geben gehalten sey. 1005. Was bey Erkauffung der Schaafe zu beobachten 1007. was bey ihrem Trieb zu bemerken 1009. 1010. 1011. 1012. was Schmier-Schaafe seyn 1011. was von den Schaafe-Scheeren zu wissen. 1021
Schäfer / einige haben eigene Schaafe-Ställe/ andere/ welche sich zum Schaafe hüten verdingen. 1030. Ob sie nebst ihren Kindern vor ehrlich zu halten/ und in die Handwerck-Zunft aufzunehmen ibid. sind unterweilen Erk-Betrüger/ und deswegen Straff-würdig. 1031
Schätze/ gesunde wem sie zugehören. 107
Scharrichter/ sind / eigentlich zu reden/ nicht vor unehrlich zu halten 58. S. Heneker.
Scharwercken / was es damit vor eine Verwandnis habe. 242
Schelten/ das Unvernünftige der Handwercker ist bey hoher Pön verboten. 11
Schergen / sind/ eigentlich nicht vor unehrlich zu halten 58
Scheune/ S. Stadel.
Schieds-Leute. Was vor ein Unterschied unter den Schieds- und veranlasseten Richtern oder Obmännern / und den blossen Schieds-Leuten seyn 101. werden unterweilen eine Rechts-Sach auszumachen angesprochen/ welches sie aber ohne einige Form eines Processes thun 101. worinn das Ampt und Pflicht sothaner Schieds-Richter und Schieds-Leut bestche. 101
Schiffbruch. Sachen/ welche zu Erleichterung des Schiffes in die See geworffen worden / wann man sie findet/ wem sie gehören. 107
Schmach/ die uns angethan/ kan aus Christlicher Liebe/ unverlegt unsers Leimuths wol vergeben werden/ 11
 Damit selbige nicht weiter um sich greiffe / kan der Schmäher entweder zu von sich Gebung eines Reverses, oder Christlichen Abbitte/ oder einer Buß und Geld-Straffe angehalten werden ib. wann die Schmach gar zu groß/ kan ein angestellter Process oder peinliche Klag geschehen. ibid
Schindel/ wie sie gemacht werden. 854
Schor. S. Camin.

Schlösser / ob man sie auf die Berge oder Ebene bauen soll 169. Schnee fällt oft zur ungewöhnlichen Zeit sehr stark. 463
Schmide. S. Rog. Aergre. Wann jemand ein Pferd entlehnet/ und selbiges unter Weegs beschlagen lassen/ kan er die vor die Huf-Eisen ausgelegte Unkosten/ von dem Hinlasser des Pferds/ hinwiederum begehren/ 903
Schorstein. S. Camin.
Schmincke/ der Weibs-Personen ist straffbar und Sutt zu wider. 63
Schnitter sind mit aller Zugehör zu versehen 616. wo her der Schnitter-Pfennig komme. ibid.
Schöpf-Brunnen/ sind theils privat/ theils öffentliche 303. wann einer dem andern erlaubet / das er seinen Brunnen gebraucht/ auch zu dem Ende durch eine gemein Mauer eine Thür gebrochen/ solcher Brunn aber hernachmals einer Säuberung vonnöthen hat / auf welches Kosten solches geschehen müsse? 304. wann ein Brunn zwischen einem Haus/ so Lehen/ und einem andern Haus / welches dem Lehen-Herrn zu ständig/ gelegen/ selbiger aber also beschaffen / das sie beide nicht Wasser genug dabon haben können / welcher für den andern sich des Wassers zu gebrauchen. 304. Zu Erhaltung der öffentlichen Brunnen muß die ganze Nachschafft zusammen steuten. 304. 305
Schreib-Arten der Alten/ ehe das Pappir erfunden worden. 815
Schuld. Soll der Haus-Vatter bezahlen 104. und zwar die ganze auf einmal/ 105. die nicht zahlen/ werden auf unterschiedliche Weise hierzu angehalten ibid. theils Schuldner cediren ihre sämtliche Güter ibid. Wohlthat denen Schuldnerm gedevlich sind die Quinquennellen oder Anstand-Briefe 105. wie mit den Schuldnern zu verfahren. 154. 155. 156. seqq.
Schulen/ sind ein Pflanz-Garten des gemeinen Weltens. 57
Schwäger-Schafft / wie weit die Ehe in derselben verboten. 25. seqq.
Schwammen. Unter denen gibts giftige Gattungen 68. von denen als zwey Ehe-Leute geessen/ sind sie unversehens darüber gestorben ibid.
Schweine. Ihre Nutzbarkeit 1056. Mast-Schweine werden unter das Nuttheil gezehlet 1057. an der Haus-Vatter selbige zu verkaufen vor hat/ kan er sich hierinnen einen grossen Gewinn machen 1058. kan auch durch sie Schaden leiden. 1059
Schweins-Schneider/ ob sie zünftig/ und entweder vor sich eine Zunft anstellen oder sich zu einer andern Zunft schlagen können ibid. Was es mit ihren Kindern vor eine Verwandnis habe. ibid.
Seegen sprechen geschicht auf aberglaubische Weise durch verdächtige Zeichen / Krankheiten zu heilen / Diebstähle zu entdecken/ und andere unzulässige Dinge zu begehen/ welche scharffer Straffe würdig 7. ist weder zu einen guten noch bösen End-Zweck zu gebrauchen ibid. die Verbrecher / sind vor der Obrigkeitlichen Straffe ihren Seelsorgern zu übergeben / sie auf bessem Weeg zu bringen. ibid. Ehrliebende Personen sollen solche lasterhafte Leute meiden. 8
Seiden trägt grossen Gewinn 1133. und sind etliche Städte deswegen berühmt ibid. Seiden-Gebrauch kan in gewisser Maf wol verboten werden. ibid. Viel Betrug wird mit Seiden getrieben. 1134
 Ob inter pannum sericum & bombycinum (Bon Seiden) ein Unterschied seye. 1134
Selbst-

- Selbstmörder** / sind der Begräbnus unwürdig 90
Sequestrum und Sequester, was seye 106
Sieglung eines Instruments mit Wachs / es mag der Farb nach beschaffen seyn wie es wolle / so hat jedoch eine jedweder diese Krafft und Würckung / daß hierdurch ein völliger Beweis gemacht wird. 1161. Was bey der Sieglung Rechtlich in acht zu nehmen ibid.
Soldaten / welche das Land beschützen sollen / ruiniren bißweilen dasselbe ärger als die Feinde. 548
Sodomitrey wird auf unterschiedliche Weise begangen. 97. Mit was vor einer Art des Todes forthane Verbrecher anzusehen. 247
Sponsalia S. Verlobnissen.
Sommer-Lauben stehet einem jeden in dem Seitigen zu bauen frey / wosern nur hierdurch das benachbarte Haus oder Mauer nicht berührt wird. 234. Befehl / daß jemand eine Sommer-Laube an das benachbarte Haus oder Wand / indem er solches Verzehret / angelegt hätte / nachmals aber dasselbige / da es vorher offen gestanden / mit Ziegeln oder Schiefer / Steinen bedecken wolle / wird gefragt / ob ihme solches zu thun erlaubt sey. 234
Sonne / von derselben haben die Sonnensträmer und das Sonnen-Wehen den Namen bekommen. 458
Sonntag / alle Arbeit ist an diesem Tag nicht allein in den görtlichen / sondern auch in weltlichen Rechten verboten. pag. 8. An denselben soll keine Hochzeit gehalten werden ohne dispensation der hohen Obrigkeit. ibid. Hier wird aller Nothfall ausgenommen / wann er anders ver dient / also genennet zu werden / und der Gottesdienst nicht ganz und gar hindangesezt wird. pag. 8
Spielen / in welchem der Sieg von dem Glück und der Kunst zugleich dependiret / weder in natürlich noch menschlichen Rechten verboten 140. Kan wegen traurigen Ausgangs von Obrigkeit wol verboten werden. pag. 141
 Ist der Geistlichkeit verboten ibid. Wann man das Berspielte wieder fordern könne. ibid. Welcher einem Geld zu spielen gelehnt und dasselbe selbst gewonnen / kan das entlehnte nicht wieder fordern. ibid. Der wegen des Spielens aufgerichtete Contract ist ungültig. ibid. derjenige der ein Geld zum Spielen gelehnt / und selbst nicht mit spilet / kan dasselbe wieder fordern. ibid.
Stadel / ob ein jeder auf seinen Grund und Boden einen Stadel oder Scheune aufbauen dürffe. 245. Auf fremden Grund und Boden einen aufzubauen / ist ohne habende Berechtigung nicht erlaubt ibid. Wie er zu ver wahren. ibid. Wie sie vor diesem gebaut worden / daß die Frucht darinn nicht verfaulet. 623
Stade / darinn soll man die Auffässigen / die Leichnahme der Verstorbenen / und die müßigen Bettler nicht dul den. 116
Ställe können in gewisser Absicht so wol unter die Baurn- Güter als Stadt-Güter gezehlet werden. p. 278. Wirth muß / wann die Pferde der Reisenden Dieblich entwendet werden / den Schaden ersetzen. ibid.
Staffel-Berechtigung / worinn sie bestehe / und welche Ori die elbiae haben. 112
Stahl gehöret unter das Metall / wird entweder mittelst der Natur aus den Bergwercken hervor gebracht / oder durch die Kunst aus dem Eisen gemacht. ibid.
Steine derselben gibts unterschiedliche Arten pag. 178. Welche können nützlich angewendet werden 177. Man kan sie auch zum Schaden gebrauchen. 178. Was es für eine Verwandnus habe / wann einer seinen Feind / welchen er mit seinem Degen nicht verwunden wollen / von fernem mit einem Stein geworffen / und dadurch getödtet / und ob hieraus ein Vorsatz zu tödten abzunehmen 178
Steinbrüche gehören den gemeinen Rechten nach / nicht der Lands-Obrigkeit / sondern vielmehr dem Grundherren eigenthümlich zu. 177
 Der sie nicht allein zu Lehen verleyhen / sondern auch einen andern aus solcher Gruben Steine zu brechen / als eine Dienstbarkeit vergönnen kan. ibid.
 Ohne welche Vergünstigung niemand erlaube ist / in einen fremdden Grund und Boden Steine zu brechen ibid.
Sternkunst / welcher gestalt sie zu loben und zu verwerfen. 440
Stief-Eltern ob die aus erster Ehe hinterlassene unmündige Kinder ihnen anzuvertrauen seyn 44
Stiegen wie ein jeder Haus-Vatter nach seinem Belieben an sein Haus / Zimmer / Hoff / Scheuer und Stadel eine Stiege bauen könne / ob gleich darneben ein fremddes Haus stünde pag. 225. Was ferner von den Stiegen zu wissen nöthig. 225
Stuben ob sich derselben auch die alten Römer auch bedienet pag. 229. Die alten Teutschen haben anfänglich auch sich in Stuben aufgehalten. 229
Studia sind mit sonderbaren Freyheiten versehen. pag. 58. Welche erzehlet werden pag. 59. Ihren Sachen sind auch sonderliche Privilegien zugeeignet ibid. Dem Studio Juris werden 5. Jahre vorgeschrieben. ibid.
Studiosus soll nach vollbrachten Studiis einen ordentlichen Beruf erwarten / nicht mit Lauffen und bestechen sich in ein Amt eindringen. pag. 59. 60. Jedoch soll er seine Dienste der Obrigkeit anzubieten nicht unterlassen. pag. 60
Studiren / die Überwinder haben ihren Überwundene ehe- dessen verboten ihre Kinder studiren zu lassen. pag. 57
Stutten S. Pferd
Stuttereyen sind nützlich und einträglich. 268. an der Geschicklichkeit und Erfahrenheit der zur Stutterey bestellten Stuttenmeister ist viel gelegen 886
Sympathia ist nicht allein bey den Gewächsen / sondern auch bey andern Geschöpfen anzutreffen 693

T.

Taback ist nutz und schädlich auf vielerley Weise 908. ist in den Wäldern zu trincken verboten 609
Tänze / aus denen bey Kirchweyhen ziehet die Obrigkeit einen zwenfachen Nutzen 78. ob die Tänze ganz und gar unzulässig und verdammlich 79
Täge / werden nach den Görtlichen Canonischen Rechten von einem Abend bis zum andern / nach den Kayserlichen Rechten aber von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht gerechnet 442. die Natürlichen pflegt man von der Sonnen Aufgang bis zur selben Untergang zu an rechnen ibid.
Tannenbäume / denen ist das Harz und Pech-Scharren schädlich 804
Taubenhäuser wie sie zu bauen 282
Tauben / ob derjenige dem die auf die Felder fliegende und den Weizen fressende Tauben zugehören / schuldig sey / den Schaden zu ersetzen. 582. Das Rechte Tauben zu halten / und einen Taubenschlag aufzurichten / kan in Franckreich nicht ohne Erlaubnus gebraucht werden / sondern es wird selbiges daselbst insonderheit zu Lehen ver leyhen. 1087. Ein jedweder soll sich erhalten fremdde Tauben weg zufangen oder wegzuschleiffen. 1087. weniger durch gemachte Künste anreizen ibid.
Tausch / dessen haben sich die Menschen von Anfang der Welt her bedienet. 249
Testament wie eines gültig solle aufgerichtet werden / und was bey einen solennen hauptsächlich zu beobachten / dafes nicht könne umgestoßen werden 121. 122. 123. Soll schrifft

Schriftlich verfaßt seyn 122. in einem Fortgang zu ei-
ner Zeit gemacht werden *ibid.*
Die Erb-Einfügung / ist das Haupt und Fundament
des ganzen Testaments *ibid.* Zeugen sollen dazu ge-
braucht werden *ibid.* soll der Testator seinen Namen
unterschreiben *ibid.* N. tarius und Zeugen sollen sol-
ches ebenmäßig unterschreiben *ibid.* ihre Siegel auf
das Testament drücken *ibid.*
Wie das Testamentum nuncupativum solle beschaf-
fen seyn 123. wie lange die Solennitäten und Zier-
lichkeiten beobachtet werden *ibid.* bey etlichen Testa-
menten werden die Solennitäten nicht erfordert *ibid.*
Testamenten vor Gericht *ibid.* Soldaten Testament.
ibid. Bauern Testament *ibid.* Disposiciones ad pias
causas *ibid.* Testamente / welche von Eltern unter ih-
ren Kindern aufgerichtet werden *ibid.* die zu Westsei-
ten aufgerichtete 124. item Codicill *ibid.* Übergab
auf den Todesfall *ibid.* Fidei-Commissum *ibid.* Le-
gatum oder Vermächtnis *ibid.*
Theurung pflegen in das gemeine Wesen zu machen
welche den Alleinkauf haben / welche die Frucht zum
Wucher und Steigern aufkauffen / und welche ihre
Früchte aufheben und auf eine Theurung warten 113
Thore einer Stadt werden nach den Kaiserlichen Rech-
ten einiger massen unter die heiligen Sachen gezehlet
208
Thüren. Denen gemeinen Rechten nach / ist nichts darant
gelegen / ob der Haus-Vatter selbige gegen der gemei-
nen Strassen zu herauswärts / oder einwärts in sein
Haus hangen lasse 220. niemand ist eigentlich erlaubt
sich des Durchgangs durch ein fremdes Haus anzu-
massen / wofern solches nicht als eine Gerechtigkeit her-
gebracht worden *ibid.* Ob derjenige / welcher die
Durchgangs-Gerechtigkeit durch seines Nachbarn
Haus hat wann die Thür so sehr erhaben stehet / daß er
von seinem Hof oder Thür nicht hinaufsteigen / und als
so seiner Gerechtigkeit sich nicht gebrauchen kan / an sol-
che seines Nachbarn Thür Staffeln machen lassen
konne 220
Todesfälle sind bisweilen gar seltsam / als wann Ehe-
leut zugleich / Vatter und Sohn / Mutter und Toch-
ter oder Sohn; ein Bruder mit dem Bruder oder
Schwester; Mann mit Weib / oder ein Fremder mit
einem andern Fremden sterben / wie es alsdann mit
der Erbschaft und Vermächtnis zu halten 688. 689
690
Tode. S. Verstorbene.
Töchter / ob nicht dieselben / welche ihrer Eltern Haus-
halten als Mägde versehen / und diejenige Arbeiten / so
denen Mägden zukommen / verrichten / deswegen von
denselben einen Liedlohn begehren können 63
Trauer. Alle Unmäßige ist zu verwerten 82. die Recht-
mäßige zu loben *ibid.* zu betrauren sind die Eltern /
Kinder / Befreunde / Eheleute *ibid.* wie lang sie nach
dem Tod der Befreunden wahren soll 89. die Trau-
ermahle können unter die gewöhnliche Unkosten nicht
gerechnet werden 90
Trunkenheit. Welche einen Menschen der Vernunft
und Sinnen beraubet / macht ihn untüchtig / einigen
Contract zu schließen / Verlöbniß zu vollziehen / Testa-
ment zu machen / oder einen Zeugen darinnen abzuges-
hen / vielweniger einen verbindlichen Eyd abzulegen.
10. wann er aber solchen Contract und andere Actus
nach abgelegter Trunkenheit beflätiget / so ist alles von
Kräften *ibid.* die in der Trunkenheit begangene La-
ster werden an einem Ubelthäter mit willkühlicher
Obrigkeitlicher Straf angesehen 11. Ein sich seines

Todtschlags nach abgelegtem Rauch verlichmender
Frundenbold kan der Straff des Todtschlags nicht
entgehen *ibid.*
Tyriacks-Krämer sind mehrentheils Betrüger 126

V.

Vatter ist schuldig / seinen Kindern die gehörige Kosten
zu verschaffen 46. hat nach den alten Römischen Rech-
ten das Recht des Lebens und Todes über seine Kin-
der gehabt 48. 49. wie weit sich heutiges Tages seine
Züchtigung erstrecke 49
Venetianer / ihr bauen in das Meer / ob sie dardurch
verursachet / daß sie niemals unter jemand's Herrschaft
gefallen 822
Verheyrathung. Wie sich zu verhalten / damit man
nicht zu nahe in die Blutsfreundschaft oder Schwä-
gerschaft heyrathe 23. 24. seqq
Verkauffung. Was zu thun / damit in Verkaufung.
Wein / Bier / Brod / Fleisch &c. kein Betrug vorge-
he 112
Verlöbniß können nach den Kaiserlichen und Geist-
lichen Rechten von / denen welche über das siebende
Jahr sind eingegangen werden / die aber nur als Spon-
salia de futuro gelten 19. den Mündigen ist davon
abzustehen unbenommen / wann sie sich nicht fleischlich
vermischet / oder solche Verlöbniß hernach ratificiret
haben *ibid.* auf wie vielerley Weise die Verlöbniß
können zertrennet werden 21. 22. Reichthums-
Mangel hebt die Verlöbniß nicht auf 22. keinem ist
verbotten eine Verlöbniß durch Gewalthaber oder an-
dere zu schließen 22. was zur gänglichen Vollziehung
derselben vonnöthen 30. hierzu können die Eltern ih-
re Kinder nicht zwingen 47. 48. der Kinder Einwil-
ligung ist hlerinnen mehr zu attendiren als der Eltern.
ibid.
Verpachtung eines Guts / was dabey zu beobachten.
424. seqq.
Verschwender braucht eines Curators / der ihm bestellt
wird 95. wird einem Unsinigen nicht gleich gehal-
ten *ibid.* ob ihm die Verwaltung der Güter durch
das Gesetz selbst / so bald er nemlich sich diesem Laster
ergeben / benommen sey / oder durch den richterlichen
Auspruch erst gesperrt werden müsse 95. kan vor sich
und ohne Beystand seines Curators nichts abhandeln
96. er kan kein Testament / Übergab auf den Todes-
fall / oder sonst einigen lehen Willen machen *ibid.*
Verstorbene / fast alle Völker haben in Verwonheit ge-
habt / ihre Verstorbene zu betrauren 88. die Redens-
Arten daß Gott der Verstorbenen Seelen trösten /
item ihnen gnädig seyn wolle / haben eigentlich nichts
übel's auf sich 89. was ihnen in die Erde mit zu geben.
91
Verwaltet durch derselben Nachlässigkeit wird im Feld
und Ackerbau viel verwahrloset 546. item durch ihre
Untreu 547. ob solche Verwalter und Beambte gleich
andern Dieben mit dem Strang abzustraffen 547
Vieh / dessen soll niemand mehr auf die Weid ausschla-
gen als er von seinem eignen Heu und Stroh auswint-
tern und ausfüttern kan 642. Obigkeit kan ihren
Unterthanen vorschreiben wie viel sie Vieh halten sol-
len 951. kein franckes Vieh soll verkauft werden *ibid.*
Hinlassung des Viehes 951. Verstell- oder Einschlag-
ung desselben *ibid.* 951. 952. wird unterweilen be-
zaubert 1001
Vieh-Dieb wie zu bestraffen 574. 575. 1020
* 3b Vieh:

Vieh-Handel ist uralt. 250. dardurch wird Nutz ge-
schafft. 251
Vieh-Tränckung/was dabey zu beobachten. 241
Vieh-Trieb/ wie er vom Beydgang zu unterscheiden. 532
Was davon zu beobachten nöthig ibid. 833. seqq. kan
nicht entbehret werden. 836
Vieh-Zucht/ ist zur Unterhaltung des menschlichen Le-
bens sehr nothwendig. 836. 863
Daraus ziehet der Haus-Vatter einen dreyfachen Nu-
zen/ der erste besteht im jungen Vieh/ der ander in
Milch/ Schmalz/ Käse und Butter/ der dritte in Fel-
len/ Häuten/ Haar und Wollen 249. daraus kan das
gemeine Wesen grossen Nutzen ziehen. 552
Vieh-Zoll/ Vieh-Zins/ Klauen-Steuer/ Fleisch-Ne-
cis/ Fleisch-Pfennig 252. Vieh-Zehend. ibid.
Vistren/ worinn dessen Nothwendig- und Nutzbarkeit
bestehet. 362. 363
Unehlich-Geborne/ sind vor ehelos und insam nicht zu
achten 58. werden doch unter die verachtete Perso-
nen gezehlet. ibid.
Unkraut/ wegen des häufig auf den Feldern befindli-
chen / wird den Beständnern nichts nachgelassen. 614
Unversitäten/Mißbräuche und Laster derselben 57
Unsauberkeiten/niemand ist erlaubt dieselben auf seines
Nachbarn Grund und Boden zu schütten und auszu-
giessen. 217
Vogt/ wie vielerley durch dieses Wort verstanden wer-
de 241. der Bestand desselben ist aus der vorsehen-
den Materi und eines jeden Orts Observanz herzu-
holen 241
Vor-Haus und Vor-Zof/ ob er ein Theil des rechten
Hauses sey/ ohngeachtet derselbige noch vor der Haus-
Thür ist. 228
Vormundschaft der Mütter. S. Mutter.

W.

Wachholder-Stauden/ ob sie unter die Bäume zu re-
seriren. 808
Wachs/ wird gebraucht zum posiren 1160
Zum brennen der Wachs-Lichter und Wachs-Stöck/
womit aber unterweilen Betrug getrieben wird ibid.
wird gebraucht zu Briefschafften und Instrumenten ib.
Waldung. An Erhaltung derselben ist sehr viel gelegen
783. Regenten sollen dieselben fleissig in acht nehmen
lassen / daß von jeder Sattung Holz die Nothdurfft
vorhanden sey 783. was ferner bey den Waldungen
zu beobachten ibid. seqq. hohe oder Bann-Wald/ was
sey 785. Ausrottung der Wälder ist ohne Vorwissen
und Erlaubnus der Herrschaft nicht zugelassen. 858
Wäsch/ was dabey zu beobachten. 1213
Wäsch-Haus / in demselben wann der Wäsch-Kessel
eingemauret ist/ so gehöret er/ nach Verkaufung des
Hauses/ als ein Pertinenz desselben dem Käufer 270
wann keine Gelegenheit zum Waschen in dem Haus
oder Wayer-Hofe vorhanden/ ob der Haus-Herr oder
Mayer am Gestad des Wassers eine Wäschband
machen könne. 270
Wasser/ Nothwendigkeit desselben 170. kan auf zwey-
erley Weise betrachtet werden ibid. wer dieselben zu
räumen schuldig 308. Ableitung desselben ist den Fel-
dern höchstnöthig 612
Wasser-Leitung. Geschicht entweder aus einem Fluß
oder aus einer Privat-Quelle 298. wie die Wasser-
Leitungs- Gerechtigkeits erworben werden könne.
ibid.

Wann ein Vasall oder Lehen-Mann ein Wasser über
die Lehen-Güter auf seine eigne viel Jahrlang geführt/
ob er hierdurch solche Gerechtigkeits präscribirt oder
verjährt habe. 298
Ob die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeits eine Personal
oder dingliche Gerechtigkeits sey 299. bey den Wasser-
Leitungen ist auf den Ursprung des Wassers nicht al-
lein/ sondern auch auf den Bauch oder Thal / darinn
es eingefangen wird/ zu sehen 299. man hat bey dieser
Wasser-Leitungs-Gerechtigkeits / theils auf das alte
Herkommen / theils auch auf die Verträge zu sehen
ibid.
Ob ein Lehen-Mann das Wasser oben zu seinem Lehen-
Gut also gebrauchen und abführen könne/ daß dem Le-
hen-Herrn zu seinem untern Gut nichts komme. 300
worinn die Eigenschafft dieser Gerechtigkeits bestehet
ibid. ob derjenige/ welcher mit der Gerechtigkeits das
Wasser zuführen versehen/ solches durch eine steinerne
Brücke über und auf andere Wasser-Gebäude führen
könne? ib. wann einer die Gerechtigkeits eines Weges
hat/ ob er über den jenigen Ort / darüber ein anderer
das Wasser zu führen berechtiget ist/ eine Brücke ma-
chen könne ibid. wie diese Wasser-Leitungs-Gerechtig-
keits verlohren gehe ibid. wie man wider den / welcher
das Wasser von seinen Gütern auf des andern unbe-
fugter Weise wendet/ klagen möge. ibid.
Wasser-Quellen. Ursprung derselben 170. es gibt
zweyerley Sattung / eigenthümliche und gemeine
ibid.
Was bey jeder Sattung zu merken. ibid.
Wasserstein/ was davon zu wissen. 233
Weege/ derselben gibts unterschiedliche. 852
Weege und Stege gebrauchen eine fleissige Aufsicht.
852. 853
Privat-Weege müssen immer verbessert werden. ibid.
Weichlinge/ wie sie abzustraffen. 947
Wechsel-Bäncke / warum sie erfunden worden.
110
Weiber / sind wegen ihrer Schwachheiten in gemeinen
Rechten an keine Bürgschafft gebunden 34. ihnen ist
die Unwissenheit der menschlichen Recht nicht schäd-
lich. ibid.
Haben eine stillschweigende Pfandschafft in ihrer Män-
ner Güter / und das Vorzugs-Recht vor andern
Glaubiger ibid. Ob ein von ihren Eltern ausser der
Ehe erzeugtes Weib/ wann dasselbe sich an einen ehr-
lichen und in hohen Würden stehenden Mann verheu-
rathet/ durch solche Ehe legitimiret werde? 37. ob die
Weiber keine Menschen wären/ ist eine unnütze Frag.
ibid.
Denen verbieten die Rechte alle Verwaltung der of-
fentlichen und männlichen Aemter ibid. welche hier-
von auszunehmen seyen ibid. wie sie sich in Kleidern
verhalten sollen ibid. sind schuldig wann ihre Männer
in Abnehmung der Nahrung/ durch unversehene Zu-
fälle/ kommen / ihnen mit nothwendigen Nahrungs-
Mitteln von dem Ihrigen an die Hand zu gehen ibid.
Catalogus gelehrter Weibs-Personen 57. haben nach
den Römischen Rechten ein Jahrlang die Trauer hal-
ten müssen. 89
Was heutiges Tages üblich ibid. wann sie nach dem
Tod ihres Mannes zur andern Ehe schreiten könne.
ibid.
Ob sie sich vor einen andern verbürgen können. 110
Ob und wie sie vor ihre Männer können Bürgschafft
leisten. 111
Weiden Nothwendig- und Nutzbarkeit derselben. 818
Wein-

Das Andere Register über die Rechts-Anmerkungen.

Weingärtner / was von ihm erfordert werde 743. sein Lohn 744
 Weinlese/was dabey zu thun und zu beobachten 746. 747. 748. 749. 750. nach derselben 757
 Wein mit Kalch zu fälschen/ist straffbar 183. Lobspruch des Weins 731. wer denselben am ersten erfunden und gepflanzt 731. ob es nützlicher sey Aecker/Wiesen und Gärten als Weinberge zu pflanzen 732. zu den Weinreben gehören Weinstöcke oder Pfähle 734. weil das Hacken eine von den mühsamsten und größten Arbeiten ist/ als werden nach Sachsen-Recht/die Traubendenen Lands-Erben des Vasallen oder auch des Nutz-Niesers/wann derselbige nach vollendeter solcher Arbeit gestorben/zugesprochen 739. Wein-Zehenden 752. wann jemand so und so viel Wein aus einem gewissen Weinberg legirt und vermachtet worden / ob auch der Legatarius, oder dem dieses Vermöchtis vermeinet/ zu frieden seyn müsse/wann ihn der Erb mit Prosi bezahlt 758. Wein leihen wie es zu verstehen 759
 Wein-pref. S. Pref.
 Weizen/wann er von den Säuben auf den Feldern weggestreut wird/ob derjenige/dem die Säuben zusiehen/solchen Schaden wieder ersetzen müsse 582
 Werber sollen mehr auf ihre Ehrlich-Pflicht / und den Nutzen derjenigen / welche sie zusammen heyrathen wollen/als auf ihren Nutzen sehen 101
 Werkleute. S. Bauleute.
 Wasser/ob sie durch Zaubererey geschehen können 451
 Schäden sind oft durch selbige geschehen 463
 Wetter-Dächer sind einem jeden in dem Seinigen zu haben/erlaubet/wosfern nur selbige nicht bis in die benachbarte Häuser/Höfe und Gärten gehen 230
 Werrungen anzustellen ist nicht verboten 945. feia Richter soll über Doppeln und Wette richten 945. mehrere curiose Dinge von Wetten 945
 Wettrennen. Wann ihrer zwey oder mehr ein Wettrennen oder Reiten nach einem gewissen Ziel angestellet/hingegen aber alle zugleich dahin kommen/ so daß man nicht wissen kan / welcher unter ihnen eigentlich der Erste oder Letzte gewesen / wer unter ihnen diese Wette gewinne 945
 Weyde/ mit derselben/ so man zu den Farben brauchet/ treibet man zu Erfurt stattliche Handhierung 610
 Weydgang/wie er vom Viehtreib zu unterscheiden 632 was dabey nothwendig zu beobachten 633. 833. seqq. kan nicht entbehret werden 836
 Widder macht einem Steuermann wunderliche Hand- del 1017. wer den von den hössigen Widhern gethas- nen Schaden zu ersetzen 1015
 Wiedererstattung. S. Erstattung.
 Wiesen Nutzbarkeit derselben 28. wann ein Testiret jemanden seine Wiesen vermachtet hat/ob auch die wüste Heyden darunter zu verstehen 628
 in Hungarn gibt es die fettesten Wiesen 956
 Wildpret/ durch dasselbe soll man die Saat und Ge- traid nicht verderben lassen 612
 Winde/deren Rechte 466. die Gewalt des Windes ge- hört unter diejenigen Fälle / die niemand aufhalten kan 456. der Wind ist bey dem Dreschen nothwendig zu beobachten 621
 Windmühl ist niemand in seinem Grund aufzurichten erlaubet/es sey denn daß er die Luft hierzu vom Land- Herrn gelstet / und solchem nach entweder zu Lehen / oder auf andere Weise empfangen habe 170
 Winkel-Eben / was von denselben zu wissen und zu halten 29. 30. welche also zu nennen 30
 Wirrb. Wann ein Gail demselben einen verschlossnen Kasten aufzuheben gegeben/und des andern Tages/als

ihm der Kasten wieder eingelieffert worden/vorgiebt / ob wären ihm etliche Sachen daraus entwendet wor- den; ob man dieser Sachen wegen / so er verlohren vorgiebt/ihm einen End/ umb dieselbe zu schägen/ auf- legen oder deseriren könne 76
 Wittib/ihre sieht nicht wol an / sich nach dem Tod ihres Manns gleich wieder zu verheyrathen 89. was sie nach dem Tod ihres Mannes eigentlich zu hoffen habe 93
 Wolkenbrüch/sind unter die unverschene Zufälle / de- nen niemand widersiehen kan. zu rechnen 462
 Wolle / was dadurch zu verstehen 1024. der Schaafs Wolle kan sich der Eigentherr ohne alle Widerrrede von seinen Schaafen gebrauchen ibid. bey Verkaufung derselben gebet unterweilen grosser Betrug vor 1025
 Wucherer. Offenbare sind der Begräbnis unwürdig- 90. weil sie öffentlich gesündigtet/sollen sie auch öffent- liche Erstattung thun 121
 Wünschelruthe / ob sie unter die verbotene Künste zu rechnen 825
 3.
 Zaubererey / Verächtigung derselben kan aus unter- schiedlichen Anzeigungen hergenommen werden 392 ob man die Nahmen der Verächtigten dem Reich- Pater solle communiciren ibid. wann die Zaube- rey kund und offenbar/wie solche zauberische Personen zu betrafen ibid. 548. seq. item diejenige/welche das Vieh bezaubern 1001
 Zaun / was es mit denen Zäunen und Gehägen vor eine Beschaffenheit habe/und wie dieselbe zu legen 551. vott ihnen hat das Zaun-oder Pfal-Gericht in der Marck- Brandenburg den Nahmen bekommen 552. damit ist ein Garten zu verwahren 553. von denen Gütern und Gründen/welche mit dem Zaun-Recht versehen / und zu dem Ende verschlossen sind / daß man darauf nicht treiben oder weyden darf / wird gesagt / daß sie Garten-Recht haben 558. was solches getagt sey 559. das unziemliche Aushauen des Zaunstecken-Holz ist nicht zuzulassen 851
 Zehnd. Rechte ist uralt 617. die Heyden haben ihren Göttern solchen zu reichen nicht unterlassen 617. ob das Zehnd-Recht aus dem Recht der Natur / oder aus dem Göttlichen Gesez / oder aus dem Völscher- Recht herkomme ibid. die Zehenden werden eingethei- let in Personal- und Real-Zehenden ibid. diese Lehtbenahmte werden wieder eingetheilt in den grossen und kleinen Zehenden ibid. ferner in den Geist- und Weltlichen 618. muß von allen bezahlt werden ibid. und zwar redlich und ohne Abbruch ibid. & p. 619. ehe die Steuer von den Gütern entrichtet wird 619. ob diejenigen/welche zehendbare Güter ha- ben/den zehenden in die Scheuren der Zehndherren liefern müssen 619
 Zeit/soll in allen Dingen fleißig beobachtet werden / son- derlich auch in denen Rechten 567. von der Monatli- chen in denen Rechten/welche von großer Wichtigkeit. 567
 Zeugen eines Testaments wie sie sollen beschaffen seyn / und was ihnen zu thun obliege 122
 Ziegelsteine sind nützlich und schädlich 180. einige merk- würdige Dinge hiervon 180. warum die Dächer da- mit bedeckt werden müssen 195
 Ziegen werden in dem Busch-Schöfze und jungen Ge- hauen nit gelittē 819. 1037. geben in der Haushaltung grossen Nutzen 1036. ob die Ziegen Wolle oder Haar haben ibid. werden unter das schmale Vieh gezehlt. 1037. haben sowol der Wänd als des Hirtens wegen mit den Schaafen und andern Vieh fast einerley Recht ibid. bey ihnen müssen die Hirten bessere Ob- sich

Das Andere Register über die Rechts-Anmerkungen.

sicht / als bey andern Vieh haben ibid. von ihnen wird der Zehend entrichtet 1038	müß man behutsamlich das Interesse unterscheiden ibid. wo man grössere Zinsen zu begehren befugt seye 110. mit denselben haben die jährliche Gülden/Pächte und Gefälle grosse Gleichheit. ibid.
Zigeuner sollen nirgend geduldet werden § 38. ob sie von einem jedweden sonder einige Ursach/und obgleich kein Verbrechen auf sie gebracht werden kan/ umbgebracht werden können. § 38	Zoll/ ob für das Pferd / darauf man reitet / ein Zoll zu zahlen. 216
Zinn / wie es von Blei zu unterscheiden. 186	Zucht/ Häuser sind vor ungerathene Kinder und andere 49
Zinse werden bey dem Contractu mutui gemeiniglich bedungen/ welche an sich selbst betrachtet weder vor böß noch schändlich zu halten 109. sind weder dem Göttlichen/ noch natürlichen/ noch Böcker- Recht zu widet ibid. bey denselben hat man vornemlich auf die in denen Rechten determinirte Quantität zu sehen. ibid.	Züchtigung der Kinder/ wie weit sie sich bey den Eltern erstreckt. 48. 49.
Zins von Zinsen zu nehmen ist nicht erlaubt ibid. hören auf/ wann sie dem Capital gleich sind ibid. von ihnen	Zünffte unter den Handwerckern/ sind löblich angeordnet 1226. was dabey zu beobachten ibid. ihre Freyheiten. ibid.
	Zutrinken ist in den Reichs-Abschieden bey dictionierung einer willkührlichen Straffe verboten. 10

Bericht an den Buchbinder/wohin nach folgende Kupffer einzubinden seynd.

In das Andere Buch seynd folgende.

N. I. Grund-Riß eines vollständigen Mayer-Hofs.	påg. 235
N. II. Ein im Riß entworffenes Bräuhaus sambt dessen Zugehör.	247
N. III. Grund des Bräuhauses.	253
N. IV. In Profil angezeigtes Bräuhaus.	253
N. V. Eine Pferd-Mühl mit zweyen Gängen.	251
N. VI. Innerliches Ansehen einer Feuer-Sprizen.	256
N. VII. Eine starcke Press nebst dem Druckwerck der Oliven.	259
N. VIII. Eine Baum-Presse.	261
N. IX. Eine Binden-Press.	262
N. X. Wasser-Leitung.	293
N. XI. Ein grosses Pompswerck/ einen Sumpf auszuschöpfen.	305
N. XII. Eine von Holz gemachte Stock-Pompe worbey nichts von Eisen.	305
N. XIII. Entwurff eines Mühl-Gangs.	308
N. XIV. Entwurff einer Pferd-Mühle.	313
N. XV. Eine Mahl-Zein und Schleiff-Mühl.	314
N. XVI. Eine aufgerichtete Säg.	320
N. XVII. Das eusserliche Ansehen einer Hand-Mühle.	321
N. XVIII. Eine von Holz gemachte Feuer-Sprizen.	327
N. XIX. Ein Bretwerck sambt angezeigten Rinnen.	324
N. XX. XXI. XXII. Das freyestehende Haus / das burgerliche Wohnhaus/ das burgerliche Land-Haus.	326
N. XXIII. XXIV. XXV. Geometri.	342
N. XXVI. XXVII. Von Fässer visiren.	356
N. XXVI. XXVII. Von Sonnen-Uhren.	366
Ins Fünffte Buch.	
N. XXVIII. Von Stangen.	936
N. XXIX. Allerhand Huf-Eisen.	935
N. XXX. Uderlaß Pferd.	1108
Ins Sechste Buch.	
N. XXX. XXXI. Von Seiden-Würmern.	1127
Ins Achte Buch.	
N. XXXII. Ein anatomirter Mensch.	4*

L Y D L